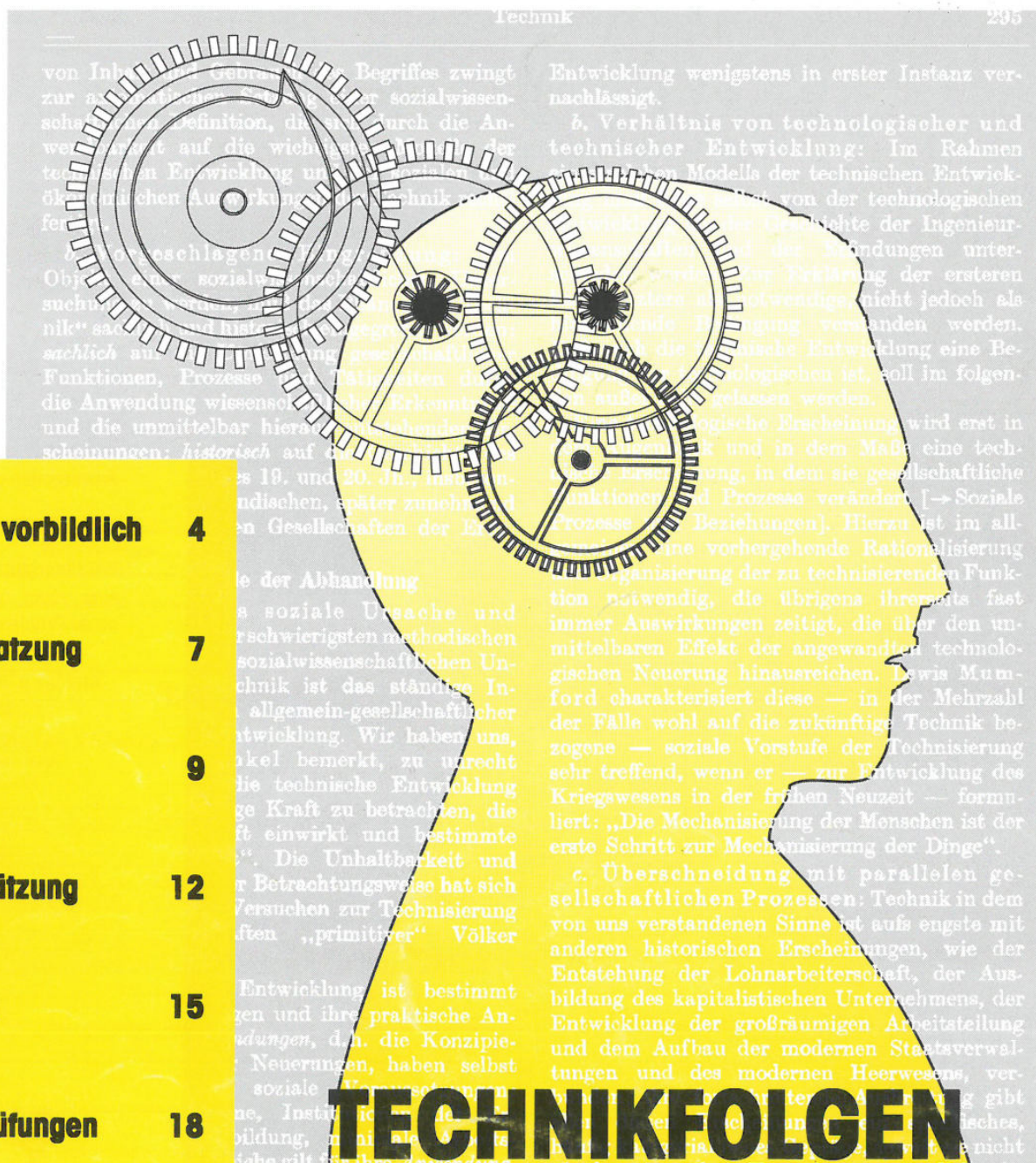


Die neue Hochschule

für anwendungsbezogene Wissenschaft und Kunst



Kuntze:	
Neue Bundesländer vorbildlich	4
Kuntze:	
Der <i>h/b</i> mit neuer Satzung	7
Mücke:	
FH-Perspektiven	9
Bosman:	
Technikfolgenabschätzung	12
Minhorst:	
Forschen für Europa	15
Holland:	
Rechtsschutz bei Prüfungen	18

EIN GERÄT ZUM LEHREN - EIN GERÄT ZUM LERNEN.

Hochentwickelt, trotzdem einfach in der Handhabung. Der leistungsfähige Graphikrechner **TI-85** ist so konstruiert, daß er den Lehrern das Lehren, den Schülern und Studenten das Lernen erleichtert. Entwickelt mit Hilfe führender Mathematiker und Pädagogen, ist er prädestiniert, Erfahrungen im Mathematikunterricht zu erweitern.

Der **TI-85** zeichnet bis zu 99 polare Gleichungen und ein System von neun Differentialgleichungen erster Ordnung auf, analysiert und speichert sie. Mathematische Probleme werden sowohl numerisch als auch graphisch gelöst. Zusätzlich bietet der **TI-85** ein Lösungsprogramm für eine Gleichung, Matrizendimensionen können bis zu 255×10 oder 50×50 betragen und er besitzt einen Speicher von 32K Byte.

Ein Transferkabel ermöglicht die Übertragung von Daten und Programmen zu einem anderen **TI-85**. Zusätzliche Software ermöglicht das Speichern von Daten in einem IBM-kompatiblen oder Macintosh-Computer, das Eingeben von Programmen und das Drucken von Graphen oder Programmen. Mit dem **TI-85 ViewScreen**, der Variante für den Overhead-Projektor, läßt sich jede Anzeige gut sichtbar für alle Anwesenden groß an die Wand projizieren.

Wir helfen Ihnen, den Lernenden zu helfen!

Wir unterstützen Sie dabei, Ihren Schülern eine völlig neue Sichtweise mathematischer Probleme zu vermitteln.

Sind Sie interessiert? Rufen Sie an oder schreiben Sie uns!

Texas Instruments Deutschland GmbH
Personal Productivity Products
Kennwort 85 NH
85350 Freising
Tel. 08161/80-4846

 **TEXAS
INSTRUMENTS**

Die neue Hochschule

Heft 3 · Juni 1994

LEITARTIKEL

Werner Kuntze

Neue Bundesländer – Mit Forschung und
Entwicklung in die Zukunft

h/b-AKTUELL

h/b -Tagebuch

h/b -Presse

Werner Kuntze

Der **h/b** hat eine neue Satzung

Hubert Mücke

Schluß mit den Sonntagsreden
– Tagung der Friedrich-Ebert-Stiftung mit dem Hochschullehrerbund an der
Fachhochschule Potsdam

AUFSÄTZE

Marietheres Bosman

Technik: Bewertung und Folgenabschätzung

*Erfahrungen mit dem Versuch, Studenten für einen verantwortbaren Umgang mit
Technik zu sensibilisieren und zu lernen, Nachteile auf ein vertretbares Maß zu
begrenzen*

Rolf Minhorst

Forschen für Europa –

EG-Hochschulbüro Weser-Ems berät Wissenschaftler der Region

*Vor der Forschung kommt die Finanzierung. Die EG-Forschungsförderung stellt eine
interessante Ergänzung dar, zumal Vor-Ort-Hochschulen und Kontaktstellen fachkun-
dige und individuelle Hilfen anbieten.*

Ralf Holland

Rechtsschutz bei Hochschulprüfungen

*Was dem einen sein Bundesverfassungsgericht, ist dem Prüfer sein
Bundesverwaltungsgericht: Prüfungsverfahren müssen rechtsstaatlichen
Anforderungen angepaßt werden.*

RUBRIKEN

Meldungen

Aus den Ländern

Niedersachsen: Berufsakademiegesetz verabschiedet

Saarland: LVVO und Zweitberufung

Nordrhein-Westfalen: FuE - Ratgeber erschienen

Sachsen: Promotion

Informationen + Berichte

Neue Studiengänge

Neuberufene

Besprechungen

h/b-Dokumentation

Mit der Problematik, das " ... fachliche Macher-Wissen mit dem Folgen-Wissen zu verbinden..." befaßt sich
Dipl.-Soz. Marietheres Bosman in ihrem Beitrag "Technik: Bewertung und Folgenabschätzung" (Seite 12).

Impressum

Herausgeber: Hochschullehrerbund -
Bundesvereinigung e.V. (**h/b**)

Verlag: **h/b**, Rüngsdorfer Straße 4 c, 53173 Bonn,
Telefon (0228) 35 22 71, Telefax (0228) 35 45 12

Schriftleitung: Professor Dipl.-Ing. Karl-Heinz
Bosman (K.H.B.), Kiefernstraße 16a, 66129
Saarbrücken, Telefon (06805) 15 89, Telefax
(06805) 21 81 23

Besprechungen: Professor Dr. Rainer Walden
(R.W.), Hubertusstraße 21, 33129 Delbrück,
Telefon (05250) 75 19

Schlußredaktion: Dr. Hubert Mücke (H.M.), **h/b**

Verbandsoffiziell ist die Rubrik "**h/b**- AKTUELL".
Alle mit Namen des Autors/der Autorin versehenen
Beiträge entsprechen nicht unbedingt der
Auffassung des **h/b** sowie der Mitgliedsverbände.

Nachdruck – auch auszugsweise und in anderen
Sprachen – nur nach vorheriger Genehmigung des
h/b mit Quellennachweis. Mitgliedern des **h/b** und
Abonnenten der Zeitschrift ist dies zu nicht
kommerziellen Zwecken ohne vorherige
Genehmigung gestattet.

Erscheinungsweise: zweimonatlich.

Der Bezugspreis wird im Rahmen der
Mitgliedschaft zu den Landesverbänden des **h/b**
abgegolten.

Jahresabonnements für Nichtmitglieder DM 75,-
(Inland), 78,- (Ausland), Einzelhefte DM 15,-;
Doppelhefte DM 20,-

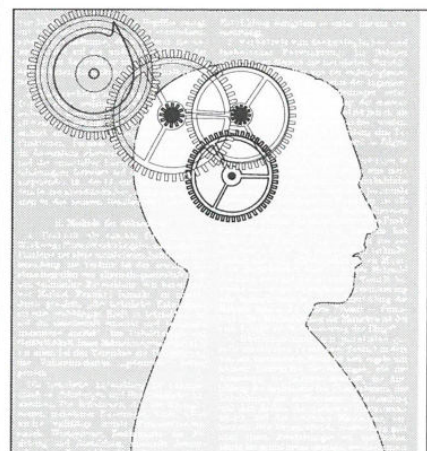
"Schnupper-Abos" für Hochschullehrer, die dem
Hochschullehrerbund nicht angehören: einmalig
DM 40,-

Abonnements werden für jeweils ein Kalenderjahr
erteilt und verlängern sich um ein Jahr, wenn sie
nicht bis zum 15. November des laufenden Jahres
gekündigt wurden.

Erfüllungs-, Zahlungsort und Gerichtsstand ist
Bonn.

Satz und Versand: Cicero, Auguststraße 10-12,
53229 Bonn

Druck: PR Druck, Auguststraße 10-12,
53229 Bonn



Grafik: CICERO Satz - Layout - Beileitung

Neue Bundesländer: Mit Forschung und Entwicklung in die Zukunft

Die Fachhochschulen in den jungen Ländern haben die verkrusteten Schranken zwischen den Hochschularten überwinden können. Hochschulgesetze und eine motivierende Politik der Landesregierungen bieten Rahmenbedingungen für Forschung und Entwicklung, von denen die Fachhochschulen in den alten Ländern nur träumen können.

Text:
Professor Werner Kuntze
Präsident des
Hochschullehrerbundes-
Bundesvereinigung
Schoellerstraße 43
49076 Osnabrück



Die Fachhochschulpolitik zeigte lange Zeit viel Bewegung, aber keinen Fortschritt. Mittlerweile scheint es auch der Letzte gemerkt zu haben: Der Sonntagsreden sind genug gehalten. Taten müssen folgen, wollen wir die quer durch Parteien und Betroffene formulierten Ziele nicht völlig aus dem Blick verlieren. Die vom *hfb* mitgestaltete Tagung in Potsdam zeigte es: Euphorie mit anschließender Resignation sind produktiver Ernüchterung gewichen.

Für die Fachhochschulen scheint die Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen wie für kein anderes Politikfeld zu gelten: Ihre Entwicklung ist insbesondere in den alten und jungen Bundesländern verschiedenartig verlaufen. Die Fachhochschulen in den jungen Ländern haben nach ihrer Gründungsphase die Aufholjagd begonnen; oder haben sie die alten Länder längst überholt? Fast scheint es so.

Forschung und Entwicklung

Ich denke an Forschungsmöglichkeiten auch ohne den für die alten Länder normalen "Umweg" über Sonderkonstruktionen wie An-Institute. Ich denke an die enge Zusammenarbeit mit den Forschungseinrichtungen außerhalb der Hochschulen, die Forschungsprojekte mit großem technischen Aufwand und langer Laufzeit ermöglichen. Das Brandenburgische Hochschulgesetz stellt eindeutig fest, daß anwendungsorientierte Forschung den Fachhochschulen als Pflichtaufgabe obliegt und nicht nur der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium, sondern auch der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften dient. Der Forschungsauftrag wird nicht durch den Ausbildungsauftrag der Fachhochschulen begrenzt.

Zum Forschen braucht es allerdings nicht nur Labore und Einrichtungen, sondern auch frei verfügba-

re Zeit. Auch hier haben die jungen Länder Maßstäbe gesetzt. Wie lange hat der *hfb* für eine Reduzierung des Lehrdeputats auf 16 Semesterwochenstunden gekämpft.

Lehrverpflichtung

Das Land Sachsen-Anhalt war das erste, das diese Forderung in seiner Lehrverpflichtungsverordnung berücksichtigte. Auch der Entwurf einer Lehrverpflichtungsverordnung für den Freistaat Sachsen sieht die Möglichkeit einer Reduzierung auf 16 SWS vor, wenn die Vergütung von Lehrbeauftragten durch Drittmittel gewährleistet ist.

Einheitlichkeit des Hochschullehrerberufes

Die Fachhochschulen in den jungen Ländern gehören zur Wissenschaftslandschaft ohne wenn und aber. Noch kürzlich machte *Hans-Joachim Meyer*, sächsischer Wissenschaftsminister, darauf aufmerksam, daß der Bildungsauftrag der Fachhochschulen nur geringfügig anders formuliert sei als derjenige der Universitäten. Das Sächsische Hochschulgesetz kennt allein Professoren. Professoren lehren und forschen an Hochschulen (FH) und an Universitäten gleichberechtigt nebeneinander. Im Gegensatz hierzu hält sich der Sächsische Innenminister streng an die im Bundesbesoldungsgesetz vorgegebene Unterscheidung in Fachhochschul- und Universitätsprofessoren.

Auch Brandenburg praktiziert weitgehende Gleichbehandlung der Professoren an Hochschulen. Auf eine unterschiedliche Regelung der Forschungssemester wurde verzichtet, da dies "sachlich nicht zu begründen wäre", heißt es in der Begründung zum Regierungsentwurf des Hochschulgesetzes.

Promotion

In puncto Promotion sind von den jungen Ländern wesentliche Impulse ausgegangen. Das Sächsische Hochschulgesetz schließt die Möglichkeit der Betreuung von Dissertationen durch Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen ein: "Die Dissertation soll von einem Professor einer Universität oder einem Professor einer Fachhochschule allein oder gemeinsam betreut werden", heißt es in § 36 Abs. 3. Promovierten FH-Absolven-

ten berechtigt Abs. 4, ein universitäres Diplom zu führen (in den alten Ländern ähnlich nur Niedersachsen) und eröffnet somit die Möglichkeit, in den höheren Dienst einzusteigen.

Allein hier wird die seit der Wiedervereinigung propagierte sogenannte kooperative Promotion praktiziert. Allein hier kann sie aufgrund der immer noch engen Beziehungen zwischen Personen und Institutionen erfolgreich sein. Immerhin stammt ein Teil der Fachhochschulen (in Sachsen trifft dies für alle zu) von ehemaligen Ingenieurhochschulen und Technischen Hochschulen ab. Diese verfügten über eine den Universitäten vergleichbare Struktur und hatten sich Promotions- und Habilitationsrecht im Laufe ihrer zwanzigjährigen Geschichte erarbeitet. Laufende Promotionsverfahren werden von Professorinnen und Professoren der Hochschulen (FH) weitergeführt, neue mit Kolleginnen und Kollegen der universitären Hochschulen begonnen.

Absolventen

Die Diskussion um die Einstufung unserer Absolventen im öffentlichen Dienst erhielt ebenfalls neue Belebung durch das Sächsische Hochschulgesetz, das unter Hinzuziehung seiner Entstehungsgeschichte den Schluß zuließ, auch FH-Absolventen könnten sich gleichberechtigt neben Absolventen der universitären Hochschulen um eine Laufbahn des höheren Dienstes bewerben. Wenn dieser Meinung von Bund und Ländern auch widersprochen wurde, so war die Entwicklung in Sachsen doch mitentscheidend für die mittlerweile geschlossene Reihe der Befürworter einer Gleichbehandlung im öffentlichen Dienst.

Personalausstattung

Auch die Ausstattung mit Personal scheint in den jungen Ländern auf sicherem Boden zu stehen. Während die Zukunft der Stellen, die durch die Hochschulsonderprogramme I (Möllemaannprogramm) und II an den Fachhochschulen in den alten Ländern geschaffen wurden und uns dort eine Verschnaufpause bescherten, in den Sternen steht, kann man in den jungen Ländern auch weiter planen. Das Hochschulerneuerungsprogramm (HEP) läuft bis 1996. Seine Finanzierung steht auf festen Füßen. Der

Bund nimmt die Hälfte seines Anteils aus Geldern des "Aufschwung Ost" und nicht aus dem Hochschuletat. Man kann nur hoffen, daß ein eventuelles Zusammenlegen der Programme HSP I, HSP II und HEP nicht Stagnation bewirkt.

Defizite: Bauten und Besoldung

Natürlich, auch in den jungen Ländern liegt einiges im Argen: Die bauliche Ergänzung der Fachhochschulen verläuft zögerlich. Der Grundsatz "Rückgabe vor Entschädigung" gilt auch für die Fachhochschulen. Eine lex specialis ist nicht in Sicht.

Die Besoldungsfrage ist ungeklärt. Noch immer erhalten unsere Kolleginnen und Kollegen nicht die volle Besoldung. Wer in die ostdeutschen Länder reist, wird feststellen, daß sich die Lebenshaltungskosten angeglichen haben. Vielleicht rechnet der eine oder andere Verantwortliche nach: Wieviel sind 80% meines Einkommens? Es kann nicht sein, daß hochqualifizierte Professorinnen und Professoren mit jahrelanger Erfahrung in Forschung, Lehre und Technologietransfer geringer besoldet werden als ihr junger Kollege ohne Hochschulerfahrung, der nicht individueller Leistung, sondern dem Lauf der Geschichte das Glück verdankt, seine Ausbildung in den alten Ländern erhalten zu haben. Hierfür

fehlt unseren Kolleginnen und Kollegen jedes Verständnis. Zusätzlich führt die zögerliche Verbeamtung zu kuriosen Zuständen und statusrechtlicher Diskriminierung. Die

Betroffenen dürfen sich unserer Solidarität sicher sein.

Resümee

Die jungen Länder machen es uns vor: Nicht "kalte Sanierung", Verschulung oder obrigstaatliche Reglementierung sind die Heilmittel der Zukunft, sondern Aktivierung der Potentiale der Fachhochschulen. Was die Fachhochschulen zur Standortsicherung Deutschlands beizutragen vermögen, das zeigen uns die Kolleginnen und Kollegen in den jungen Ländern. Die Wissenschaftsminister der alten Länder sollten diese Entwicklung endlich zur Kenntnis nehmen.



Fachhochschulstandorte in den neuen Bundesländern
zu Grafik: CICERO Satz · Layout · Belichtung

Meinen Kollegen vom Hochschullehrerbund im Freistaat Sachsen und in Brandenburg, Professor Dr.-Ing. habil. Holger Theilig und Professor Dr.-Ing. Helmut Schmidt danke ich für die Unterstützung bei der Anfertigung des vorliegenden Textes.

hIb-Tagebuch

Donnerstag, 5. Mai

Berufliche Bildung contra Hochschulstudium, so lautete das Thema des 5. Runden Tisches "Bildung und Beruf" in Bonn. Alternativen ohne Wert: Wie die Bundesanstalt für Arbeit mitteilt, beschleunigt sich der Abbau der Ausbildungsplätze in der Industrie besorgniserregend. Bedenklich ist die Situation vor allem in Betrieben mit 2.000-4.000 Mitarbeitern.

Freitag/Samstag, 6./7. Mai

Hochschulrektorenkonferenz (HRK) in Halle. Fachhochschulen erstmals mit Vortrag dabei. Die Rektoren unserer Hochschulen fordern sich selbst zu einer eigenen Antwort auf die aktuelle Diskussion von Effektivität und Sparsamkeit auf. Resümee des Präsidenten der HRK: "Fehlverhalten muß für alle Beteiligten in Forschung, Lehre und Studium Folgen haben, um dem einzelnen die persönliche Verantwortung für seine Hochschule erfahrbar zu machen." Die Rektoren geben die Hoffnung nicht auf, aus Studenten und Professoren doch noch wertvolle Mitglieder unserer Gesellschaft machen zu können. Instrumentarium: die moderne Form der Prügelstrafe, diesmal für Lernende und Lehrende.

Montag, 9. Mai

Zu Gast an der Fachhochschule Potsdam. Präsident Kuntze beschreibt kleine Schritte zur Optimierung und große Schritte zur Umstrukturierung der Fachhochschulen. Vielleicht ließe sich mit multi-media-Lehrmitteln und dem verstärkten Einsatz des heimischen Computers mehr erreichen als mit der unendlichen Suche nach Modellen, die uns mit einem Schlag eine bessere Welt verheißen.

Freitag/Samstag, 13./14. Mai

Bad Wiesseer Kreis: Die grand dame der Fachhochschultreffen bietet Gemischtes zum Thema Standarddiskussion. Aber Tradition ist nicht meßbar. Sie besitzt ihren eigenen Wert. Die Universitäten geben uns seit langem ein Beispiel für er-

folgreiches Traditionsmarketing: Quod errat demonstrandum.

Donnerstag, 19. Mai

Bundesbauministerin Irmgard Adam-Schwaetzer spricht zur Nation: Der Aufbau der Hauptstadt dürfe nicht vom finanziellen Engpaß der Gegenwart abhängig gemacht werden. Sind meine Zweifel widerlegt? Können Politiker doch über Wahltag hinaus denken? Mein Geheimtip für garantierten Steuervorteil: Investieren Sie in den Hochschulbau.

Donnerstag, 26. Mai

Pressekonferenz des Wissenschaftsrates. Hoffmann, Nachfolger von Neuwiler im Amt des Vorsitzenden, setzt die fachhochschulfreundliche Politik fort. Bisher lassen sich die Fachhochschulen innerhalb der Empfehlungen des Wissenschaftsrates nur mühsam finden, zumal sie in den Pressemitteilungen nicht genannt sind. In Zukunft sollten sie gleichberechtigt oder eigenständig Erwähnung finden.

Mittwoch, 1. Juni

Die Frist für eine Stellungnahme zum Entwurf eines novellierten Baden-Württembergischen Fachhochschulgesetzes läuft ab. Professionalisierung der Leitungsebenen soll es bringen. Hat denn niemand gemerkt, daß wir an den Fachhochschulen die professionellste Leitung aller Hochschularten besitzen. Kein anderer Beruf verlangt solch jahrelanges training on the job.

Freitag, 10. Juni

Präsident Kuntze in Regensburg beim bayerischen hIb, dem VHB. Viel Prominenz bei der Delegiertenversammlung. Minister Zehetmair findet lobende Worte für die Fachhochschulen. Im Gepäck hat er die Zusage, 6 neue Standorte zu bauen. Ein Teil des Tafelsilbers mußte Bayern hierfür verkaufen. Was nichts kostet ist nichts wert.

Freitag/Samstag, 24./25. Juni

Der hIb-Vorstand betätigt sich als Denkfabrik für einen hIb-2000. Szenarios werden durchgespielt: Wie organisiert sich die Fachhochschule im Jahr 2000? Wie sehen sich die Lehrenden? Welche Organisationsstruktur benötigt der hIb.

hIb-Presse

Die Mehrheit für die Öffnung des höheren Dienstes für FH-Absolventen wächst

Perspektiven im öffentlichen Dienst für Absolventen der Fachhochschulen forderte Präsident Werner Kuntze am 2. Mai in Bonn. Hierzu müßten endlich die starren Laufbahnschranken fallen. "Ein Aufschieben dieser Reform würde unzumutbare gesellschaftliche Kosten verursachen. Die Studienentscheidung unserer Jugend ist bisher in diesem Punkt falsch bestimmt," so Kuntze weiter. Nachdem der Entwurf des vom Bundesminister des Innern verantworteten Berichts über die Fortentwicklung des öffentlichen Dienstes bekannt geworden war, habe eine Mehrzahl gesellschaftlicher Gruppen und Meinungsträger in Politik und Wirtschaft auf fehlende Perspektiven für FH-Absolventen hingewiesen. Mit Nachdruck forderte der Präsident der Hochschulrektorenkonferenz in den letzten Tagen die Gleichstellung der Hochschulabsolventen und hat damit zu erkennen gegeben, daß von Universitätsseite die Notwendigkeit einer Reform gesehen wird. "Der hIb begrüßt diese Forderung. Er fühlt sich als Teil einer breiten hochschulpolitischen Öffentlichkeit, die umgehend und ohne Nachlassen die Umsetzung des mehrheitlich geäußerten politischen Willens einfordert", so Kuntze.

Keine Konjunktur im Hochschulbau

Die Steigerung der Mittel für den Hochschulbau auf wenigstens 2 Milliarden DM forderte Präsident Kuntze am 6. Mai in Bonn. "Ich hatte ernsthaft gehofft," so Kuntze, "Kollege Laermann könnte in die seit mehr als 2 Jahren dauernde Diskussion um die Steigerung der Mittel für den Hochschulbau neuen Schwung bringen. Leider zeigt der Bund keinerlei Bewegung." Beim Hochschulbau gehe es um eine Summe von 400 Millionen DM verteilt auf ca. 120 Fachhochschulen und 110 universitäre Hochschulen einschließlich Medizin. Das mache für die Fachhochschulen – vorausgesetzt sie halten ihren 10%igen Anteil – einen Betrag um die 40 Millionen." Um die Größenordnung zu verdeutlichen erinnerte Kuntze daran, daß der Bund im Jahr 1994 für Baumaßnahmen des Deutschen Bundestages allein in Bonn 170 Millionen DM ausgeben wird.

Der h/b hat eine neue Satzung

Stärkung demokratischer Elemente, Ressortzuständigkeit innerhalb des Vorstandes und Transparenz zwischen Bund und Ländern ermöglichen dem h/b die Bewältigung zukünftiger Aufgaben.

Das Präsidium des Hochschullehrerbundes-Bundesvereinigung bestehend aus den Vorsitzenden der Landesverbände und des FH-Bund beschlossen auf ihrer Frühjahrssitzung am 22./23. April 1994 in Braunschweig eine neue Satzung. Unter Leitung des Ehrenvorsitzenden *Horst G. Minning* hatte seit Dezember 1993 eine Satzungsgruppe bestehend aus *Hubert R. Lageman*, *Reinhard Kegel*, *Werner Kuntze*, *Gerd Müller* und *Hans Zangl* getagt. Ihr Auftrag bestand darin, die Meinungsbildung auf Bundesebene auf eine breitere Basis zu stellen, demokratische Elemente innerhalb

der Beziehung zwischen Bund und Ländern zu stärken sowie durch Ressortzuständigkeiten innerhalb des zukünftigen Vorstandes dessen Arbeit zu optimieren. Schließlich sollte die Verbandszeitschrift stärker in das Verbandsleben integriert werden. Ein Beirat aus Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens soll dafür sorgen, daß sich politische und gesellschaftliche Entwicklungen innerhalb der DNH widerspiegeln.

Das Delegiertenprinzip hat sich in einigen Landesverbänden bewährt. Es sollte daher auf Bundesebene übertragen werden. Eine Öffnung des öffentlichen Teils der Delegiertenversammlungen soll die Breitenwirkung des *h/b* stärken.

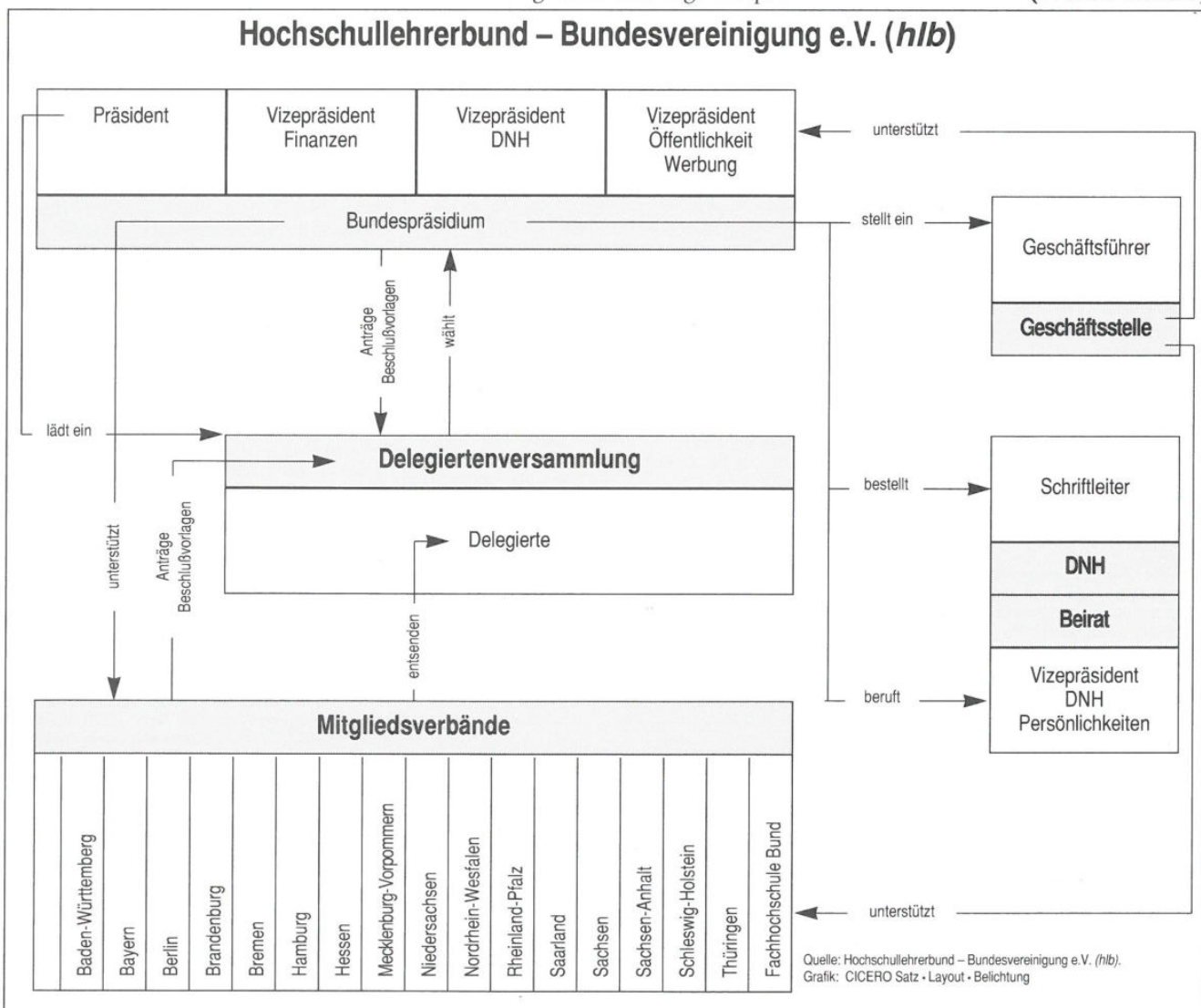
Neu sind im einzelnen:

- Das Präsidium wurde durch eine Delegiertenversammlung ersetzt. Die Landesverbände entsenden nach dem Schlüssel 1 Delegierter plus 1 Delegierter für je weitere angefangene 100 Mitglieder. Die Delegiertenversammlung nimmt die Aufgaben der Mitgliederversammlung wahr und legt die pro-

grammatischen Grundlagen und Richtlinien der Verbandsarbeit fest. Sie tagt einmal jährlich öffentlichkeitswirksam.

- Das Geschäftsführende Präsidium wurde durch ein Bundespräsidium ersetzt. Es besteht weiterhin aus dem Präsidenten und drei Vizepräsidenten. Allerdings besitzen die Vizepräsidenten jeweils verantwortliche Zuständigkeiten für die Bereiche Finanzen, Verbandszeitschrift und Öffentlichkeitsarbeit/Werbung. Hierdurch werden die Vizepräsidenten stärker in die Arbeit des Vorstandes einbezogen. Diese Konstruktion unterstreicht den Kollegialcharakter des Bundespräsidiums.
- Die neue Hochschule wird nun auch vom *h/b* herausgegeben. Verantwortlich im Sinne des Preserechts ist ein Schriftleiter. Ihm zur Seite stehen innerhalb des Bundespräsidiums ein Vizepräsident und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich im Beirat zusammenfinden.

(Werner Kuntze)



Hochschullehrerbund - Bundesvereinigung e.V.

Satzung

Beschlossen auf der Sitzung des Präsidiums am 22./23. April 1994 in Braunschweig, eingetragen in das Vereinsregister Bonn unter der Nummer 20 VR 3752.

§ 1 Name, Sitz und Mitglieder der Vereinigung

(1) Die Vereinigung führt den Namen "Hochschullehrerbund - Bundesvereinigung - e.V.". Die Abkürzung lautet "**hlb**".

(2) Sitz des **hlb** ist Bonn.

(3) Der **hlb** beruht auf dem freiwilligen Zusammenschluß von Mitgliedsverbänden der Hochschullehrer an Hochschulen in Deutschland.

§ 2 Zweck und Aufgaben des hlb

(1) Der **hlb** vertritt die gemeinsamen Interessen der Hochschullehrer auf Bundesebene und koordiniert die Arbeit der Mitgliedsverbände.

(2) Aufgaben des **hlb** sind insbesondere:

- die Vertretung der gemeinsamen Interessen der Hochschullehrer gegenüber den Gesetzgebungsorganen des Bundes und der Europäischen Union (EU) sowie gegenüber anderen Institutionen des Bundes und der EU.
 - die Förderung und Weiterentwicklung der anwendungsbezogenen berufsqualifizierenden wissenschaftlichen Ausbildung und Forschung sowie der Fortentwicklung von Hochschulen,
 - die Unterstützung der beruflichen Eingliederung der Absolventen dieser Hochschulen in Wirtschaft und Verwaltung
 - die Zusammenarbeit mit geeigneten Organisationen oder Verbänden im In- und Ausland.
- (3) Der **hlb** ist der Wissenschaftsfreiheit verpflichtet, politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt keine auf Gewinn gerichteten Interessen.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des **hlb** sind

- **hlb**-Mitgliedsverbände
- Ehrenmitglieder

(2) Mitgliedsverband des **hlb** kann jeder Zusammenschluß von Hochschullehrern werden. In einem Bundesland kann nur ein einziger Zusammenschluß von Hochschullehrern ein Mitgliedsverband (Landesverband) im **hlb** werden. Eine Ausnahme bildet der Hochschulbereich des Bundes, der sich in einem Verband organisieren kann. Der Wirkungsbereich der Mitgliedsverbände soll sich am Geltungsbereich der jeweiligen Hochschulgesetze orientieren.

(3) Die Tätigkeit eines Mitgliedsverbandes beschränkt sich auf seinen Organisationsbereich. Er ist in seinen Entschlüssen und Entscheidungen unabhängig. Er hat jedoch die gemeinsamen Belange der im Zusammengeschlossenen Verbände zu berücksichtigen.

(4) Jeder Mitgliedsverband hat Anspruch auf umfassende Information durch das Bundespräsidium und er informiert seinerseits dieses laufend über seine Arbeit.

(5) Jeder Mitgliedsverband hat das Recht, seinen Mitgliedern Mitgliederinformationen anderer Mitgliedsverbände und sonstige Veröffentlichungen zugänglich zu machen.

(6) Hochschullehrer, in deren Bundesland kein Mitgliedsverband des **hlb** besteht, können bis zur Gründung eines eigenen Verbandes von einem anderen Mitgliedsverband aufgenommen werden.

(7) Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den **hlb** besonders verdient gemacht ha-

ben. Es bedarf hierzu eines Beschlusses der Delegiertenversammlung, der auf Antrag des Bundespräsidiums oder der Delegierten mindestens eines Mitgliedsverbandes herbeizuführen ist.

(8) Der Antrag eines Verbandes auf Aufnahme in den **hlb** ist an den Präsidenten zu richten, der ihn der nächsten Delegiertenversammlung zur Beschlussfassung vorlegt. Das Bundespräsidium kann eine vorläufige Aufnahme beschließen.

(9) Mitgliedsverbände des **hlb** können durch eingeschriebenen Brief an den Präsidenten ihre Mitgliedschaft jeweils zum 31. Dezember eines jeden Jahres unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist beenden.

(10) Ein Mitgliedsverband kann aus dem **hlb** durch Beschluß der Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden, wenn er gegen die Satzung des **hlb** verstoßen hat. Der Ausschußantrag muß mindestens drei Monate vorher angekündigt werden. Mit dem Ausschuß ist die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung beendet.

(11) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem **hlb**.

§ 4 Organe des hlb

(1) Organe des **hlb** sind

1. die Delegiertenversammlung
2. das Bundespräsidium

§ 5 Delegiertenversammlung

(1) Oberstes Organ des **hlb** ist die Versammlung der von den Mitgliedsverbänden benannten Delegierten. Sie nimmt die vereinsrechtlichen Befugnisse der Mitgliederversammlung wahr und bestimmt die programmatischen Grundlagen und die Richtlinien der Verbandsarbeit. Sie ist zuständig für alle Entlastungen, Wahlen, Ausschlüsse, Haushalte, Satzungsänderungen, Berufungen und Abberufungen innerhalb des **hlb** sowie dessen Auflösung.

(2) Jeder Mitgliedsverband entsendet einen Delegierten und zusätzlich pro angefangene 100 Mitglieder einen weiteren in die Delegiertenversammlung. Maßgebend ist die Zahl der voll beitragspflichtigen Mitglieder, für die Beiträge im letzten Zahlungszeitraum abgeführt wurden.

(3) Jeder Delegierte hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist unter den Delegierten eines Mitgliedsverbandes schriftlich und ad personam übertragbar. Ein Delegierter kann bis zu zwei Stimmen abgeben.

(4) Die Delegiertenversammlung tagt jährlich, in der Regel im 2. Halbjahr. Die Einladung erfolgt durch den Präsidenten. Auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedsverbänden muß der Präsident innerhalb von drei Wochen zu einer außerordentlichen Delegiertenversammlung einladen.

(5) Beschlußfähigkeit besteht, wenn zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde. Ordnungsgemäße Ladung liegt vor, wenn die Delegiertenversammlung vom Bundespräsidium unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens 4 Wochen schriftlich einberufen wurde.

(6) Beschlüsse werden, soweit dies in der Satzung nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt.

(7) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Delegiertenstimmen beschlossen werden.

(8) Die Delegiertenversammlung wird in der Regel vom Präsidenten geleitet.

(9) Anträge und Beschlußvorlagen können nur von den Mitgliedsverbänden und dem Bundespräsidium eingebracht werden. Darüber hinaus können während der Delegiertenversammlung von den Delegierten Abänderungs- und Ergänzungsanträge gestellt werden.

(10) Anträge, die auf der Delegiertenversammlung nicht abschließend entschieden wurden, können auch in einem schriftlichen Abstimmungsverfahren entschieden werden. Dies bestimmt im Einzelfall die Delegiertenversammlung.

(11) Das Protokoll der Delegiertenversammlung

(Ergebnisprotokoll) ist den Delegierten innerhalb von 4 Wochen zuzustellen. Es ist vom Protokollführer und dem Präsidenten zu unterzeichnen.

§ 6 Bundespräsidium

(1) Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des Bundespräsidiums. Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt.

(2) Die Mitglieder des Bundespräsidiums werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Delegiertenstimmen auf sich vereinigt.

(3) Das Bundespräsidium besteht aus dem Präsidenten und 3 Vizepräsidenten. Das Bundespräsidium gibt sich eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung muß die Wahrnehmung folgender Aufgabenschwerpunkte geregelt werden:

1. Finanzwesen
2. Verbandszeitschrift
3. Öffentlichkeitsarbeit/Werbung

Das mit dem Aufgabenschwerpunkt Verbandszeitschrift betraute Mitglied des Bundespräsidiums sollte nicht gleichzeitig deren Schriftleiter sein.

Die Mitglieder des Bundespräsidiums handeln nach den Richtlinien und im Auftrag der Delegiertenversammlung. Sie treten ihr Amt mit der Annahme der Wahl an. Sie nehmen an der Delegiertenversammlung ohne Stimmrecht teil.

(4) Grundsätzlich können disziplinarrechtlich befugte Dienstvorgesetzte von Hochschullehrern nicht Mitglieder des Bundespräsidiums des **hlb** sein.

(5) Vorsitzende von Mitgliedsverbänden können nicht gleichzeitig Mitglied im Bundespräsidium sein. Die Mitglieder des Bundespräsidiums müssen für die Dauer ihrer Amtszeit einem Mitgliedsverband angehören.

(6) Das Bundespräsidium leitet den **hlb** und verwaltet dessen Vermögen, hat für die Verwirklichung der satzungsgemäßen Aufgaben und Ziele des **hlb** aktiv einzutreten und für die Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung zu sorgen. Das Bundespräsidium führt die laufenden Geschäfte des **hlb**.

(7) Vor Beendigung der Tätigkeit der Mitglieder des Bundespräsidiums (auch eines kommissarisch eingesetzten Bundespräsidiums) wird über deren Entlastung einzeln von der Delegiertenversammlung abgestimmt. Kommt eine Neuwahl unmittelbar nach Ablauf der Wahlperiode nicht zustande, führt das Bundespräsidium die Geschäfte kommissarisch weiter. Es bleibt der Delegiertenversammlung verantwortlich. Eine Delegiertenversammlung für Neuwahlen hat nach einer Zweimonatsfrist unverzüglich stattzufinden.

(8) Scheidet der Präsident vorzeitig aus, wählen die Vizepräsidenten für den Rest der Amtszeit unverzüglich einen Nachfolger aus ihrer Mitte. Das Ergebnis dieser Wahl wird allen Mitgliedsverbänden innerhalb von zwei Wochen mitgeteilt. Die Wahl gilt als bestätigt, wenn nicht innerhalb von 6 Wochen nach der Wahl eine außerordentliche Delegiertenversammlung zur Neuwahl beantragt wird.

(9) Spricht die Delegiertenversammlung dem Bundespräsidium das Mißtrauen aus, ist in derselben Sitzung ein neues Bundespräsidium zu wählen. Im übrigen gilt § 6 Abs. 2 und Abs. 7.

(10) Das Bundespräsidium tagt grundsätzlich unter Vorsitz des Präsidenten. Entscheidungen werden mit Mehrheit getroffen. Schriftliche Abstimmungen sind zulässig. An der Abstimmung müssen mindestens drei Mitglieder des Bundespräsidiums teilnehmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

(11) Protokolle der Sitzungen des Bundespräsidiums sind den Mitgliedsverbänden innerhalb von 4 Wochen zuzustellen.

§ 7 Geschäftsführer

(1) Das Bundespräsidium stellt einen Geschäftsführer ein. Sein Arbeitsverhältnis wird durch schriftlichen Vertrag geregelt.

(2) Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle

des hIb. Die Geschäftsstelle unterstützt die Arbeit des Bundespräsidiums und der Mitgliedsverbände.

§ 8 Rechnungsprüfer

(1) Die Delegiertenversammlung wählt für zwei Jahre zwei Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter. Sie dürfen nicht Mitglieder des Bundespräsidiums sein.

(2) Die Einnahmen, Ausgaben und Vermögenslage des hIb sind jährlich zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist den Delegierten ein schriftlicher Bericht vorzulegen.

§ 9 Verbandszeitschrift

(1) Der hIb gibt zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit und zur Information der Mitglieder eine regelmäßig erscheinende Verbandszeitschrift heraus. Herausgeber ist der hIb. Jedes Mitglied eines angeschlossenen Verbandes hat Anspruch auf diese Zeitschrift.

(2) Das Bundespräsidium bildet einen Beirat für die Verbandszeitschrift unter Vorsitz des zuständigen Mitglieds des Bundespräsidiums. Das Bundespräsidium bestellt den Schriftleiter.

§ 10 Haushalt des hIb

(1) Das Bundespräsidium legt der Delegiertenversammlung einen Kassen- und Prüfbericht für das abgelaufene Jahr, einen Haushaltsvoranschlag für das folgende Jahr sowie eine mittelfristige Finanzplanung zur Beschlussfassung vor.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Delegiertenversammlung beschließt die Höhe der Beitragsanteile je Mitglied der Mitgliedsverbände, die zur Deckung der Kosten des hIb an diesen abzuführen sind. Bei der Berechnung zählen nur solche Mitglieder, die sich noch nicht im Ruhestand befinden. Grundlage sind die Pläne in § 10 Abs. 1.

(4) Die Beiträge sind nach der Anzahl der beitragspflichtigen Mitglieder eines Mitgliedsverbandes zu entrichten. Sie werden grundsätzlich halbjährlich im Voraus zum 30. Juni und 31. Dezember fällig. Stichtag für die Feststellung der Zahl der beitragspflichtigen Mitglieder ist der letzte Zahlungstermin.

(5) Delegierte der Mitgliedsverbände, die ihren Zahlungsverpflichtungen zum vorangegangenen Zahlungstermin nicht nachgekommen sind, haben kein Stimmrecht. Die Erfüllung der Zahlungsverpflichtung stellt der Vizepräsident für Finanzen unmittelbar nach dem Fälligkeitstermin fest. Er kann eine Nachfrist von höchstens drei Monaten gewähren.

(6) Die Kosten für die Delegierten der Delegiertenversammlung werden von den entsendenden Mitgliedsverbänden getragen.

§ 11 Auflösung

(1) Die Auflösung des hIb kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Delegiertenstimmen beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des hIb wird das vorhandene Restvermögen nach Aufrechnung aller Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Mitgliedsverbände im Verhältnis der Anzahl ihrer voll beitragspflichtigen Mitglieder verteilt.

(3) Im Falle eines Zusammenschlusses mit anderen Organisationen gleicher Zwecksetzung (§ 2 Abs. 2 und 3) gilt dies nur dann als Auflösung, wenn der Name hIb nicht fortgeführt wird. Die Delegiertenversammlung entscheidet in einem solchen Fall, ob nach Abs. 2 verfahren oder das Restvermögen in die aufnehmende Organisation eingebracht werden soll.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 13 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung ersetzt die bisher gültige Satzung.

(2) Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens vorstehender Satzung führt das amtierende Geschäftsführende Präsidium als vertretungsberechtigter Vorstand die Geschäfte des hIb bis zur Wahl des Bundespräsidiums fort.

Schluß mit den Sonntagsreden!

Perspektiven und Chancen der Fachhochschulen: Anspruch und Realisierung. Tagung der Friedrich-Ebert-Stiftung in Zusammenarbeit mit dem Hochschullehrerbund am 9. Mai 1994 an der Fachhochschule Potsdam.

Die vertraglichen Vereinbarungen müssen eingelöst, die politischen Aufträge umgesetzt werden. Das war einheitliche Forderung aller Referenten aus SPD, F.D.P. und CDU sowie der anwesenden Hochschulexperten. Allein: die Realisierungschancen rudimentärster Forderungen für die Bestandssicherung und Perspektive der Fachhochschulen wurden zurückhaltend eingeschätzt. Im Jahr eins nach dem Bildungsgipfel stand dessen Hinterlassenschaft an ungelösten Fragen erneut im Zentrum der Diskussion.

Finanzielle Bestandssicherung

Gerhard Neuweiler, München, ehemaliger Vorsitzender des Wissenschaftsrates, machte eine eindrucksvolle Rechnung auf: "Wir werden demnächst ca. 151.000 Studienplätze für ca. 331.000 Fachhochschulstudenten in Westdeutschland haben. Wenn im bisherigen Tempo ausgebaut wird, werden allenfalls unsere Urenkel im Jahre 2032 die Fachhochschule als Regelhochschule genießen können." Im 24. Rahmenplan für den Hochschulbau (1995-1998) stehe eine Verfügungsmasse in Höhe von 122 Millionen DM bereit. Allein Hessen habe aber Neuvorhaben in Höhe von 50 Millionen angemeldet.¹⁾ Peter Glotz²⁾, dem Günther Edler als Moderator der ersten Diskussionsrunde bescheinigt, durch seine Biographie für eine Fachhochschulprofessur geeignet zu sein, nutzte dieses Thema für ein Wahlversprechen: Eine SPD-geführte Regierung werde insgesamt 1,82 Milliarden DM für Forschung und Wissenschaft mehr einstellen als die jetzige Bundesregierung. Wie man hört, sollen der Forschung 1 Milliarde mehr zufließen. Den Rest müssen sich BAföG-Anpassung, Hochschulbau und Fortführung der Sonderprogramme teilen: Rosige Zeiten im Zeichen der Nelke? Dabei sind dicke Brocken zu bewegen, wäre doch allein der Hochschulbau im Rahmen einer regulären Fortschreibung um 620 Millionen jährlich aufzustocken.

Und was geschieht mit den Sonderprogrammen, die Bundesminister Möllemann zur personellen Bestandssicherung der Hochschulen aufgelegt hatte? Das waren noch Zeiten, in denen durch das HSP I den Fachhochschulen mehr als 1.000 Stellen und Sachmittel zugewiesen wurden; HSP II ermöglichte weitere vorgezogene Berufungen im finanziellen Umfang von ca. 845 Millionen DM. Neuweiler legte den Finger auch in diese Wunde. Die Fachhochschulen seien zu 200% überlastet. Das Erreichte hinke hinter den politischen Zielen her: "In den Alten Ländern stieg in den letzten vier Jahren die Zahl der Professoren um nur 10%, die übrigen Personalstellen um 20%." Dieser Zuwachs finanziere sich überwiegend aus den Sonderprogrammen, von denen das erste nächstes Jahr, also 1995 (!), und das zweite 1999 auslaufe.³⁾ Bisher habe kein Bundesland für das Auslaufen dieser Sonderfinanzierung Vorsorge getroffen. Peter Glotz plädierte unbeeindruckt von allen Rechnungen für die Zielvorgabe, 40% der Studierenden an den Fachhochschulen auszubilden. Realistisch sei aber wohl eher ein gradueller Ausbau; die Auseinandersetzung um neue Prioritäten im Bundeshaushalt – und ebenso in den Länderhaushalten – müsse fortgesetzt werden. Gemeinsam mit Neuweiler hielt er einen Anteil der Studierenden von 40% eines Altersjahrgangs für notwendig, um Wissenschaft als "lebensbegründende Basis" (Neuweiler) unserer Industriegesellschaft sicherzustellen. Zusätzlich bauten Betriebe ihre Ausbildungsplätze ab, so daß ein Umlenken in die berufliche Bildung weder wünschenswert noch möglich sei.⁴⁾

Forschung und Entwicklung

Forscher, kommst Du an die Fachhochschule, gründe ein An-Institut. So das Motto des Vortrages von hIb-Präsident Werner Kuntze. Als Betriebswirt nahm Kuntze auf die Situation unserer Unternehmen Bezug: Die Rezession mache auch vor den Forschungsabteilungen nicht halt. Die Anzeichen verdichteten sich, daß mehr und mehr Betriebe ihre Forschung auslagern. Hierfür suchten sie nach Hochschulkontakten. Die Fachhochschulen müßten die entstehende Lücke schließen, um den technologischen Vorsprung Deutschlands zu halten.⁵⁾ Sie seien in besonderer Art und Weise geeignet, für eine schnelle Umsetzung der Ergebnisse von For-

sung und Entwicklung in marktreife Produkte und Verfahren zu sorgen. Eine Reihe von Bundesländern haben mittlerweile An-Institute in ihre Förderung aufgenommen und gewähren mindestens Anschubfinanzierung. Das Bild der Forschungslandschaft stellt sich allerdings länderspezifisch recht unterschiedlich dar. Die gleiche Vielfalt begegnet dem Forschungswilligen bei der Beantragung von Fördermitteln. Eine ganze Reihe von Bundes- und Länderprogrammen stehe zur Verfügung, so *Kuntze*. Leider seien sie aufgrund der großen Nachfrage hoffnungslos überbucht.

An-Institute und Förderprogramme sind flexible Instrumente zur Stärkung der Forschung an Fachhochschulen. Ihr Nachteil: Sobald sich die wirtschaftliche Situation zuspitzt und die finanziellen Spielräume der Unternehmen und Landeshaushalte verengen, werden auch die Geldhähne geschlossen. "Drittmittelforschung ist kein Ersatz für Forschung in den Fachhochschulen!" brachte *Kuntze* das Problem auf den Punkt. Als Instrument personeller Unterstützung einer dauerhaft orientierten Forschung an Fachhochschulen schlug er Graduiertenkollegs vor. Warum, so *Kuntze*, sollen allein die Universitäten die Mittel des Hochschulsonderprogramms II zum Aufbau von Graduiertenkollegs mit speziellem Forschungsauftrag einstreichen? Warum nicht auch Graduiertenkollegs an den Fachhochschulen. Allein in institutionalisiertem Rahmen könnten die besten Absolventen der Fachhochschulen für eine Mitarbeit in der Forschung gehalten werden: Kein Widerspruch. Brandenburg geht in puncto Forschung einen anderen

Weg: *Dietrich Krüger*, MdL (SPD),⁶⁾ berichtete über die Rolle der Fachhochschulen innerhalb der Landesentwicklungsplanung; sie müssten sich übergeordneten Gesichtspunkten unterordnen und sollen Kristallisationskerne für Innovationszentren und den Aufbau einer mittelständischen Industrie bilden.⁷⁾ *Roland Sessner*, MdL (CDU), schilderte sein konsequentes und einzigartiges Konzept: An die Fachhochschule Lausitz würden nur solche Professoren berufen, die zu umfassendem Engagement in Forschung und Entwicklung bereit und fähig seien. Sie sollen sich zu Teams zusammenschließen und an Projekten arbeiten, deren Ergebnisse nach Erreichen der Marktreife ein Ausgliedern von Betrieben ermöglichen: Der Professor als Unternehmer. *Klaus Faber*, Ministerium für Wissenschaft und Forschung, ergänzte durch den Hinweis auf Kooperationen mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die aufrechterhalten wurden und den Professorinnen und Professoren außergewöhnliche Bedingungen bieten.

Die Voraussetzungen sind in Brandenburg gut. Hierauf hob *Werner Kuntze* ab und nannte konkrete Zahlen: Im Jahr 1993 habe das Land 32 Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiter an den Fachhochschulen ausgewiesen. Diese dürfen dem Brandenburgischen Hochschulgesetz folgend auch Absolventen der Fachhochschulen sein. *Kuntze* stellt Brandenburg als Vorreiter konsequenter Fachhochschulpolitik heraus. Daneben seien in puncto Mitarbeiter nur noch Niedersachsen und Hamburg auf gleicher Stufe zu nennen.

Und trotzdem: Warum bleibt die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Forschung und Entwicklung an Fachhochschulen Stückwerk? *Neuweiler* sprach es aus: "Es ist bedauerlich, daß vor allem in Westdeutschland Abgrenzungs- und Statusfragen eine für die Zukunft der Fachhochschulen lebenswichtige Qualitätsverbesserung verzögern und verlangsamen." Die universitäre Seite schüre Bedenken, die Fachhochschulen könnten sich zu Mini-Universitäten entwickeln.

Und der öffentliche Dienst?

Wovon man in der Vergangenheit dachte, hier werde das hartnäckige Bohren dicker Bretter schon zum erhofften Erfolg führen, nämlich die Gleichbehandlung unserer Absolventen durch den öffentlichen Arbeitgeber, das wurde zum Dauerärgeris. Dabei sind sich alle einig, und sie waren es auch in Potsdam: Am besten wäre ein Kompromiß, nach dem Universitäts- und Fachhochschulabsolventen jeweils mit A 12 eine Laufbahn beginnen, so *Hinrich Enderlein* (F.D.P.), Wissenschaftsminister in Brandenburg. Allein *Peter Glotz* warnte vor einer starken Front gegen jedwede grundsätzliche Änderung des Besoldungssystems: Beamtenverbände seien stark. Auch rechnete er mit einer Prüfung der Grundsätze des Berufsbeamtentums vor dem Bundesverfassungsgericht. Schon vor zwanzig Jahren habe er sich mit dem Thema die Finger verbrannt. Selbstverständlich wolle er sich innerhalb einer SPD-geführten Regierung für eine Gleichbehandlung der Fachhochschulabsolventen einsetzen und auch für eine entsprechende Koalitionsab-sprache. *Heinz-Ulrich Schmidt*, Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft, mahnte zu energischem Vorgehen in kleinen Schritten. Zunächst könnte eine Initiative zur Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes von SPD-regierten Ländern ausgehen. Außerdem sollte man nach realisierbaren Wegen einer Verbesserung der Einstufung suchen und nicht durch Maximalforderungen den Weg hin zu einer Lösung verbauen.⁸⁾

Das Abschneiden eines weiteren "Bildungszopfes" (*Enderlein*), nämlich der Öffnung der internen Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung, würde die Lösung des Absolventenproblems einen Schritt weiterbringen. Das Land Brandenburg ist neben einigen anderen wie Berlin soweit gegangen, einige Studiengänge an seiner FHöV für externe Studierende zu öffnen. Zwei Strömungen befördern diese Tendenz: Einerseits verursacht die Finanzierung der Ausbildung dem Staat hohe Kosten, andererseits entsteht auch außerhalb der öffentlichen Verwaltung ein Bedarf nach Verwaltungsfachleuten. *Müller-Bromley*, Rektor der FHöV BB, machte auf die Schwierigkeit der Abstimmung mit dem Innenminister aufmerksam. Solange dieser in den Ländern die Hand auf die Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung

Krüger, Faber, Odendahl, Sessner, Schmidt



lege, sei ein konsequentes Vorankommen verwehrt.

Impulse aus den jungen Ländern?

Die Tagung begann mit Versuchen räumlicher Orientierung; sie endete mit Versuchen, inhaltlicher Standortbestimmung. In unmittelbarer Nachbarschaft zur Nikolaikirche liegt ein Funktionsbau in DDR-Architektur: die Fachhochschule Potsdam. Sie ist nicht in einem Provisorium untergebracht. Das wäre für die Fachhochschulen in den jungen Ländern Normalität. Rektor *Knüppel* und *Helmut Schmidt*, Fachhochschule Brandenburg, beklagten die ungeklärten Liegenschaftsverhältnisse. So würden



Peter Glotz

Provisorien zum Dauerzustand. Woran es liegt? Bund und Länderverwaltungen sind überfordert.

Doris Odendahl, bildungspolitische Sprecherin der SPD-Bundestagsfraktion, stellte die Frage nach den Impulsen der Fachhochschulen in den jungen Ländern für die Entwicklung der Fachhochschulen in den alten. *Heinz-Ulrich Schmidt* gab Hilfestellung. Er erinnerte daran, daß Modelle für Promotionsverfahren hier "erfunden" wurden. Auch die besonderen Forschungsmöglichkeiten seien hervorzuheben inklusive der wissenschaftlichen Mitarbeiter. Schließlich habe man in den jungen Ländern die Chance genutzt, das Fächerspektrum an den Fachhochschulen durch attraktive neue Angebote zu ergänzen. Das bestätigte Minister *Enderlein* gerne. In seiner Begrüßungsrede stellte er heraus: Die Fachhochschulen im Land Brandenburg wollten nicht einfach altes kopieren, sondern ein

eigenständiges Profil durch Forschung, Promotionsmöglichkeiten und entsprechend flexible Lehrverpflichtung erhalten.

Ja, was reizt Führungskräfte aus Wirtschaft und Verwaltung, an eine Fachhochschule in Brandenburg zu gehen, fragte *Doris Odendahl*. *Roland Sessner* beantwortete die Frage mit einer Gegenfrage: Wo kann ein Professor eigene Ideen für den Aufbau eines Fachbereichs so konsequent einbringen wie an den Fachhochschulen der jungen Länder? Innovative Beiträge und Gestaltungsspielraum seien gefragt; sie verpufften nicht im mühseligen Weg durch die Gremien. Wie *Helmut Knüppel* darstellte, entstehen an der Fachhochschule Potsdam unter dem Schlagwort "Hochschule unter einem Dach" völlig neue Hochschulstrukturen. Die Fachbereichsstruktur soll aufgebrochen werden; die Lehrveranstaltungen würden fächerübergreifend angeboten. *Helmut Schmidt* schränkte ein: Kreativen Bewerbern müsse man Zusagen in der Ausstattung machen können. Hierfür fehle den Fachhochschulen die Planungssicherheit, solange um jeden Pfennig gerungen werden müsse.

Als Resümee bleibt: Das Jahr 2032 als Zielvorgabe für einen 40 %igen Anteil der Fachhochschulen an der Gesamtzahl der Studierenden reichte den Anwesenden nicht. Für eine Weiterentwicklung der Fachhochschulen ist erste Voraussetzung die Beseitigung von Erblasten, wie die unzureichende Einstufung der Absolventen im öffentlichen Dienst und die konsequente Beseitigung von Defiziten in der Förderung von Forschung und Entwicklung. Schließlich müssen Bund und Länder endlich ihre Präferenzen auch in finanzieller Hinsicht deutlich machen.

Das Superwahljahr gibt der Politik die Möglichkeit, dringende Entscheidungen bis zur Konstituierung des 13. Deutschen Bundestages hinauszuzögern. Wir aber haben die Chance, innerhalb der politischen Diskussion die Bedeutung der Fachhochschulen zu unterstreichen.

(H.M.)



V.I.n.r.: Kuntze, Janik, Neuweiler.

- 1) Damit der Hochschulbau nicht ins Stocken gerät, forderte Präsident Kuntze am 6.5.94 die Steigerung der Hochschulbaumittel. Er machte darauf aufmerksam, daß es in der gegenwärtigen Diskussion um einen Mehrbetrag für die Fachhochschulen in Höhe von ca. 40 Millionen gehe: für die Deutsche Bank Peanuts, für die Bundesregierung ebenso. Diese veranschlagt 1994 für Bauten des Deutschen Bundestages allein in Bonn 170 Millionen DM. Zur Zeit besuchen 23,6% der Studierenden und 30,8% der Studienanfänger die Fachhochschulen.
- 2) Im Schattenkabinett Scharping für Forschung, Bildung und Kultur zuständig
- 3) Die Bund-Länder-Kommission hat mittlerweile eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die prüfen soll, inwieweit die Programme zusammengefaßt mit dem Hochschulerneuerungsprogramm für die jungen Bundesländer fortgeführt werden können.
- 4) Die dpa meldet am 18.04.1994, jeder sechste Lehrling sei nach der Ausbildung arbeitslos. In den jungen Bundesländern sei es sogar jeder Vierte. Neben Lehrlingen in Kleinbetrieben seien auch ihre Kolleginnen und Kollegen in Betrieben zwischen 2.000 und 4.000 Arbeitsplätzen betroffen.
- 5) Zwei Beispiele belegen, wie wichtig die Stärkung der Forschungskapazitäten der Fachhochschulen ist: Deutschland war führend in der Entwicklung von Umwelttechnologien. Die Grundlagenforschung schien abgeschlossen. Dann fehlte die Umsetzung in marktreife Produkte. Resultat: Die marktfähige Batterie für Elektroautos wird aus Israel zu uns kommen; marktfähige Sonnenkollektoren aus Australien. Uns bleibt, die Nutzung der Patente teuer und mit entsprechendem zeitlichen Nachlauf zu kaufen.
- 6) Und wie man hört, designierter Wissenschaftsminister bei einem Wahlsieg der SPD in Brandenburg.
- 7) Eine weitere Fachhochschule ist für den Norden Brandenburgs geplant. Wie man hört, rechnet Frankfurt an der Oder nach der drohenden Abwicklung der ECO-Stahlwerke fest mit einer weiteren Fachhochschule. Diese soll sich vor allem der Weiterentwicklung von Umwelttechnologien widmen.
- 8) Dem Autor scheint dieser Weg wenig hilfreich, bringt er doch die Fachhochschulen hochschulpolitisch keinen Schritt weiter, so loblich auch die Fürsorge für unsere Absolventen scheint. Doch ist zunächst die grundsätzliche Gleichheit der Abschlüsse vom öffentlichen Dienst anzuerkennen. Danach kann man sich über Sonderwege, Berücksichtigung unterschiedlicher Studienlängen und über Sonderlaufbahnen des technischen Dienstes verständigen. *Wlfrid Godehart* hat über das Verhalten des BMJ in Heft 2/1994 ausführlich berichtet.

Technik: Bewertung und Folgenabschätzung

Denn sie wissen nicht, was sie tun ...

Das darf für Hochschulabsolventen nicht gelten. Aber – was tun die Hochschulen, um das fachliche Macher-Wissen mit dem Folgen-Wissen zu verbinden? Die Autorin beschreibt, was sie im Rahmen eines Lehrauftrags Ingenieurstudenten und -studentinnen vermittelt.

Text:
Dipl.-Soz. Marietheres Bosman
Kiefernstraße 16a
66129 Saarbrücken



Die Begriffe Technikfolgenabschätzung und Technikfolgenbewertung sind abgeleitet von Technology Assessment, geprägt 1965 von E. Daddario, dem damaligen Vorsitzenden des Wissenschafts- und Forschungsausschusses des US-Repräsentantenhauses. Der Begriff Technikbewertung verdeutlicht, daß die Abschätzung der Technikfolgen auf der Basis eines Wertesystems erfolgt. 1972 wurde das Technology Assessment Act verabschiedet, und aufgrund dieses Gesetzes wurde 1973 das Office of Technology Assessment (OTA) als Instrument zur Politikberatung in wissenschaftlich-technischen Fragestellungen beim amerikanischen Kongreß eingerichtet.

Seit 1973 wurde auch im Deutschen Bundestag diskutiert, in welcher Weise das Konzept des Technology Assessment in das deutsche politische System zu integrieren sei. Dabei stand das amerikanische OTA-Modell Pate. Erst 1990 wurde nach langwierigen Diskussionen ein Büro für Technikfolgenabschätzung beim Deutschen Bundestag eingerichtet. Es ist an das Forschungszentrum Karlsruhe, Abteilung für angewandte Systemanalyse, angebunden und erfährt regen Zuspruch von Seiten der Parlamentarier.

Der Verein Deutscher Ingenieure definierte Technikbewertung als

planmäßiges, systematisches und organisiertes Vorgehen, "das

- den Stand der Technik und ihre Entwicklungsmöglichkeiten analysiert,
- unmittelbare und mittelbare technische, wirtschaftliche, gesundheitliche, ökologische, humane, soziale und andere Folgen dieser Technik und möglicher Alternativen abschätzt,
- aufgrund definierter Ziele und Werte diese Folgen beurteilt oder auch weitere wünschenswerte Entwicklungen fordert und
- Handlungs- und Gestaltungsmöglichkeiten daraus herleitet und ausarbeitet, so daß begründete Entscheidungen ermöglicht und gegebenenfalls durch geeignete Institutionen getroffen und verwirklicht werden können".¹⁾

Konzept der Lehrveranstaltung für angehende Ingenieure²⁾

Den Ingenieurstudentinnen und -studenten muß ein erweitertes Technikverständnis, wie es der Technikfolgenabschätzung zugrunde liegt, nahegebracht werden. Technische Systeme sind mit ökonomischen und gesellschaftlichen Faktoren vernetzt; die Entwicklung von Technik wird von Politik, von Märkten und auch von kulturellen Faktoren wesentlich mitbestimmt.

Ein historischer Überblick über die Entwicklung der Technik soll zu diesem erweiterten Technikverständnis führen, wobei schwerpunktmäßig das 18. und 19. Jahrhundert behandelt wird. Zu erörtern ist die jeweilige politische und gesellschaftliche Situation, denn immer gab es Beziehungen, Beeinflussungen und Rückwirkungen zwischen Technik und Gesellschaft.

Typen der TA	Beschreibung	Beispiel
projekt-induziert	Einzelne Fälle (lokal bedeutender) Technologieanwendung	zusätzliche "Startbahn West" Flughafen u.s.w.
technologie-gesteuert	Probleme des Einsatzes einer Technologie hinsichtlich sozialer, ökonomischer, anthropologischer, psychischer, etc. Folgen	Kabelfernsehen, Video-Systeme, Bio- (Gen-) Technologien, Roboter, u.s.w.
problem-induziert	Abschätzung alternativer Lösungstechnologien für akutes/antizipierbares (soziales) Problem	Regionales Verkehrskonzept (verschiedene Systeme) Rehabilitationskonzepte u.s.w.
Tabelle I		

Die wechselseitigen Beziehungen zwischen Technik und Gesellschaft, insbesondere Wissenschaft, Politik und Wirtschaft, sind zumindest beispielhaft darzulegen. Vorbereitend für die Diskussion von Wertesystemen werden Prinzipien, Normen und ethische Leitbilder³⁾ vorgestellt. Wichtig ist die Erklärung des vielschichtigen Begriffs Verantwortung (Bild 1)⁴⁾; hier ist es wesentlich zu diskutieren, wie Verantwortung im Rahmen von Teamarbeit übernommen und getragen werden kann.

Die Entwicklung der Technik ermöglicht Alternativen.

Die Entscheidung darüber nimmt – bewußt oder unbewußt – Bezug auf Werte. Bei technischen Zielsetzungen und Entscheidungen sind sie zum einen innerhalb der allgemeinen gesellschaftlich-kulturellen Rahmenbedingungen gegeben; zum anderen geben sie individuelle Orientierungshilfe für Präferenzen. Die gesellschaftlich-kulturellen Rahmenbedingungen sowie die individuellen Dispositionen sind wechselseitig aufeinander bezogen und unterliegen darüber hinaus dem geschichtlichen Wandel. Wichtige Werte für die Handhabung von Technik werden vorgestellt und beschrieben, z.B. Funktionsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit, Sicherheit, aber auch Wohlstand, Gesundheit, Umweltqualität sowie Entfaltung der Persönlichkeit und Gesellschaftsqualität. An diesen Werten, die zueinander komplementär bis konkurrierend sein können, soll sich technisches Handeln orientieren. Sie sind Diskussionsgrundlage und damit zur Orientierung gedacht, nicht aber als ein allgemein verbindliches und unveränderliches Wertesystem zu betrachten.⁵⁾

Ausgehend von der Entwicklungsgeschichte der Technikfolgenabschätzung, nachfolgend abgekürzt mit TA, werden vorgestellt

- die wesentlichen Merkmale von TA,
- die unterschiedlichen Typen von TA,
- die Problematik der Auswahl und Strukturierung von TA-Analysen,
- mögliche Arbeitsschritte (Ablauf-schemata),
- Methoden und Verfahren.

Merkmale der Technikfolgenabschätzung

In ihrer "idealen" Form läßt sich TA durch folgende Merkmale charakterisieren:

- Systematische Analyse der positiven und negativen Auswirkungen einer Technik in möglichst vielen Bereichen (Politik, Kultur, Recht, Ökonomie, Umwelt) sowie deren Wechselwirkungen
- TA als Frühwarnsystem: Ein möglichst frühzeitiger Beginn, um rechtzeitig auf nicht erwünschte Folgen reagieren oder erwünschte Folgen herbeiführen zu können
- Erfassung und Bewertung gesellschaftlicher Chancen und Risiken
- Interdisziplinärer Charakter: Entsprechend der Vielfalt und Komplexität der Auswirkungsbereiche soll TA interdisziplinär angelegt und durchgeführt werden
- Partizipation: Einbeziehung der betroffenen Individuen und Gruppen in Analyse und Bewertung, um die Informationsgrundlage zu verbessern und unterschiedliche Standpunkte und Einschätzungen darzulegen
- Aufzeigen von Handlungsoptionen im Sinne alternativer Möglichkeiten: Optionen wie Alternativen sollen sich sowohl auf die Technik wie auch auf die sie umgebenden sozialen Strukturen beziehen.

In der praktischen Durchführung einer TA kann aus zeitlichen, finanziellen, personellen oder anderen Gründen von dieser Idealkonzeption abgewichen werden.

Typen der TA

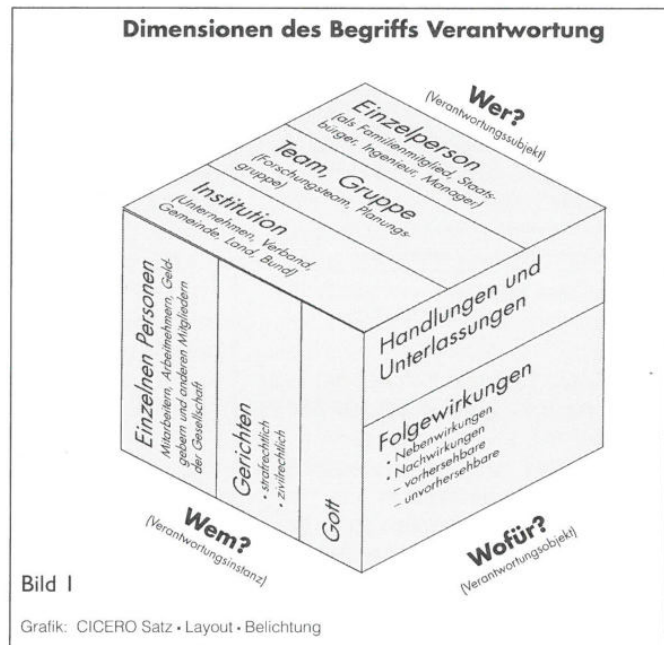
Es können je nach Anlaß projektinduzierte, technologiegesteuerte und probleminduzierte TA unterschieden werden, wie Tabelle 1⁶⁾ zeigt. Es lassen sich aber auch andere TA-Typen herausstellen. Zwischen diesen sind Überschneidungen denkbar.

Auswahl und Strukturierung von TA-Analysen

Das Untersuchungsthema kann oft erst nach einem sachbezogenen

Suchverfahren festgelegt werden, in Zusammenarbeit mit Experten und nach Verhandlungen zwischen Auftraggeber und TA-Analysten. Als Kriterien für die Auswahl werden erörtert

- Umfang der Folgewirkungen der Technikanwendung und Wichtigkeit der betroffenen Bereiche,
- erwarteter Zeitpunkt des Eintretens von Folgewirkungen, d.h. Aktualität der Probleme, zu deren Lösung die TA-Analysen beitragen sollen,
- Lern- und Demonstrationseffekt von TA-Vorhaben,



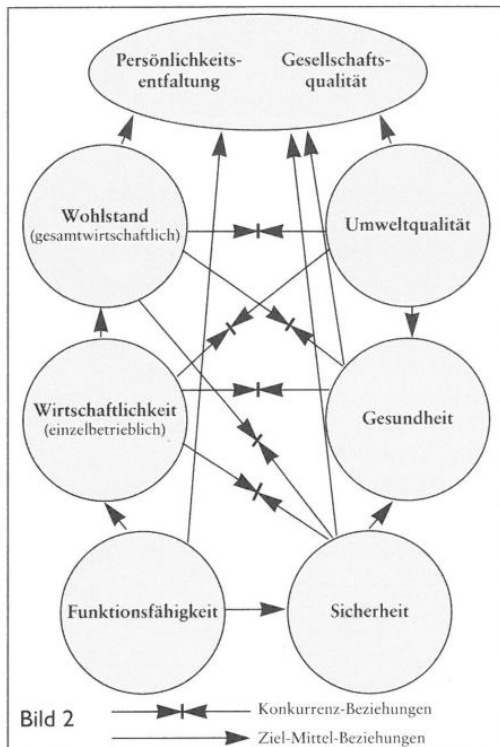
- (Weiter-)Entwicklungstempo der analysierten Technologien,
- Zusammenwirken mit anderen Faktoren,
- Verhältnismäßigkeit des Aufwands und
- Qualität und Quantität der verfügbaren Daten.

Themenauswahl und Prioritäten für TA-Untersuchungen werden mit davon beeinflusst, wie die Probleme in der Gesellschaft und damit in der Politik wahrgenommen werden. Sie sind also von den Wertmaßstäben, dem Erfahrungswissen und den politischen wie wissenschaftlichen Erkenntnisinteressen der Beteiligten bestimmt. Eine wichtige Anforderung an Untersuchungen der TA ist daher, die Bewertungskriterien offenzulegen und damit das Auswahlverfahren nachvollziehbar zu machen.

Schemata für Ablauf und Verfahren

Für die Organisation und Strukturierung einer TA-Studie gibt es ver-

Aus: Kurt A. Detzer, Von den zehn Geboten zu den Verhaltenskodizes für Manager und Ingenieure, VDI-Report 11, 1990



Werte im technischen Handeln

Quelle: wie Bild 1

schiedene Schemata. Die MITRE-Corporation⁷⁾ geht in sieben Schritten vor:

- Definition der Assessment-Aufgabe (Umfang der Studie)
- Beschreiben der relevanten Technologien (und des technologischen Hintergrunds)
- Entwicklung einer gesellschaftlichen Bestandsaufnahme und
- Festlegung der Einflußbereiche (Gesellschaftliche Bedingungen und wichtigste Einflußbereiche ermitteln)
- Erstellung einer vorläufigen Wirkungsanalyse (mit erstem Vergleich der Technologiefolgen mit und ohne Handlungsoptionen)
- Ermittlung möglicher Handlungsoptionen (und der Kriterien zur Bewertung der Handlungsoptionen)
- Vervollständigung der Wirkungsanalyse (mit erneutem Vergleich der Technologiefolgen mit und ohne Handlungsoptionen)

Methoden und Verfahren

In TA-Studien werden die verschiedensten Verfahren und Methoden angewandt; sie stammen aus dem Methodenfundus der Natur-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften oder finden in Wirtschaft und Verwaltung Anwendung. In der Lehrveranstaltung, über die hier berichtet wird, können sie nur kurz

vorstellt werden. Wichtig ist herauszuarbeiten, daß es weder die Methode noch das Standardinstrumentarium gibt. Abhängig von dem Untersuchungsgegenstand ist vielmehr eine Kombination aufeinander abgestimmter Vorgehensweisen erforderlich.

Es gibt inzwischen so viele TA-Studien (in Auftrag gegeben vom Deutschen Bundestag, Ministerien und Großforschungseinrichtungen), daß für die Lehrveranstaltungen genügend Beispiele vorhanden sind. Die Studien behandeln u.a. Bio- und Gentechniken, Informations- und Kommunikationstechniken, Energie-, Klima und Umweltprobleme. Anhand dieser Beispiele können die Analysen- und Bewertungsschritte sowie die Entwicklung der Handlungsoptionen nachvollzogen werden. Ebenso können die Ansätze und Methoden diskutiert werden.

Resonanz bei den Studierenden

Solange es sich um eine Wahlveranstaltung handelt, nutzt immer nur

ein Teil der Studierenden die Möglichkeit, sich mit dem Thema TA zu befassen.

Die charakteristischen Merkmale von TA werden herausgearbeitet, die Möglichkeiten und Grenzen der TA werden aufgezeigt. Es geht darum, bei den Studierenden das Verständnis von Technik als gesellschaftlichem Prozeß zu fördern und Ihnen deutlich zu machen, daß Wertentscheidungen in Entwicklung, Verbreitung und Nutzung von Technik einfließen.

- 1) VDI Report 15: Technikbewertung - Begriffe und Grundlagen. Erläuterungen und Hinweise zur VDI-Richtlinie 3780, VDI 1991, S. 5
- 2) Dargestellt wird das Konzept einer zweistündigen einsemestrigen Vorlesung am Fachbereich Maschinenbau der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes als nichttechnisches Wahlfach für Studierende ab dem 2. Studienjahr.
- 3) Der VDI-Report 11: Von den Zehn Geboten zu Verhaltenskodizes für Manager und Ingenieure, VDI, 2. Auflage 1990
- 4) VDI-Report 11, S. 53
- 5) VDI Report 15, S. 78
- 6) Christoph Zöpel (Hrsg.), Technikkontrolle in der Risikogesellschaft, Verlag Neue Gesellschaft, Bonn 1988, S. 104
- 7) Zöpel, a.a.O., S. 105

Professuren für neues Lehrgebiet TA in Hamburg

Das Profil der Lehre soll in Richtung auf eine verantwortbare Gestaltung von Technik verändert werden. An zwei Standorten der Fachhochschule Hamburg werden deshalb Professuren für Technikfolgenabschätzung (TA) geschaffen. Am Berliner Tor sind vier Fachbereiche mit entsprechenden Lehrveranstaltungen anzureichern. Für die beiden Studiengänge des Fachbereichs *Anlagen- und Medienbetriebstechnik* sieht die neue Prüfungsordnung ein Wahlpflichtfach *Technikfolgenabschätzung* vor. Die anderen drei Fachbereiche müssen Anteile von TA noch so im Fächerkanon unterbringen, daß das neue Studienangebot von den Studierenden auch angenommen wird. (Jürgen Lencer, Mut zur TA, in: Fachhochschule, Zeitschrift der FH Hamburg, Nr. 28, März 1994, S. 33)

Ethik an Fachhochschulen

Mit dem Buch *Technik – Umwelt – Ethik. Zur ethischen Verantwortung des Ingenieurs für die ökologischen Auswirkungen der Technik*, herausgegeben von Volkmar Liebig, liegt ein erster Bericht über Ethik an den Fachhochschulen vor. Es handelt sich hierbei um die Dokumentation einer Tagung für Ethik-Beauftragte an den Fachhochschulen in Baden-Württemberg. Der Band befaßt sich mit dem Verhältnis von Technik und Natur, mit der ethischen Verantwortung des Ingenieurs gegenüber der Umwelt, mit Konzepten und Realität der Wertstoffsammlung, -sortierung und -verwertung, mit dem Für und Wider von Ethik-Leitsätzen, mit den Grenzen der Wissenschaftsfreiheit und schließlich mit Ethik an der Fachhochschule. Der Band ist 1993 im Leuchtturm-Verlag, ISBN 3-88064-222-2, erschienen.

Funkkolleg Technik: Einschätzen - Beurteilen - Bewerten

Das neue Funkkolleg Technik widmet sich dem Thema Technikfolgenabschätzung. Neben grundlegenden Problemen der technologischen Praxis wie "Leben in der Technik", Ethik und den Methoden der Technikbewertung werden ebenso Probleme der Praxis und Lösungsstrategien innerhalb der Hörfunksendungen behandelt. Technik als Faktor der Umwelt, die mobile Gesellschaft und Fragen der Kernenergie stehen im Zentrum der Diskussionen. Abschließend stellen die Veranstalter die Frage nach der Notwendigkeit und den Möglichkeiten einer Institutionalisierung von Technikbewertung in Gesellschaft und Unternehmen. Einführungssendungen werden mehrfach zwischen dem 13. Juni und 23. Oktober ausgestrahlt. Der Kurs selbst läuft zwischen Oktober 1994 und März 1995. Die Teilnahmegebühr beträgt inklusive Versandkosten 90,— DM und schließt ein ausführliches Einführungsheft ein. Ein Info-Faltblatt fordern Interessierte an bei: Funkkolleg Zentralbüro, Robert-Mayer-Straße 20, 60486 Frankfurt am Main, Telefon (069) 7 98 25 56 oder 77 28 69, Telefax (069) 7 07 75 32.

Wissenschaftspolitisches Instrument

Auf dem langwierigen Weg zur europäischen Einigung bemüht sich die EG mit ihrer Forschungs- und Technologiepolitik unter anderem um die grenzüberschreitende Mobilität von Wissenschaftlern und Studenten sowie die Kooperation zwischen Wirtschaft und Wissenschaft, um die Förderung der Grundlagenforschung aber auch um die Integration von Forschung und Technologie in das Konzept des einheitlichen europäischen Binnenmarktes. Grundlage und Instrument der europäischen Forschungs- und Technologiepolitik ist das "Gemeinschaftliche Rahmenprogramm für Forschung und technologische Entwicklung". Es legt Ziele, Prioritäten und den finanziellen Umfang der Forschungsförderung für einen Zeitraum von fünf Jahren fest. Dabei will es die nationale Forschungsförderung nicht ersetzen, sondern diese in besonderer, die Gemeinschaft stärkende Weise ergänzen.

Einen ersten Ansatz, Forschung europaweit zu koordinieren, machte die Europäische Gemeinschaft mit ihrem ersten mittelfristigen Rahmenprogramm (1984-1987). Hier stand die Energieforschung mit einem Anteil von fast 50% noch eindeutig im Vordergrund. Aber bereits das zweite Rahmenprogramm (1987-1991) führte zu einer umfassenden technologiepolitischen Strategie auf der Grundlage der Einheitlichen Europäischen Akte. Es folgte das dritte Rahmenprogramm (1991-1994) und das kommende vierte Rahmenprogramm (1994-1998) wird mit einer Verspätung von 12 Monaten 1995 in Kraft treten.

Das am Ende des Jahres 1993 abgelaufene dritte Rahmenprogramm (RP) umfaßte drei Schwerpunktbeiriche, die in sechs Aktionslinien und 15 spezifische Programme gegliedert waren. Diese bildeten die Grundlage für eine Vielzahl von Projekten, in denen wissenschaftliche Einrichtungen und Industrieunternehmen über die nationalen Grenzen hinweg partnerschaftlich an der Lösung wissenschaftlich-technischer Problemstellungen arbeiteten und weiterhin arbeiten.

Das dritte RP der EG war zunächst mit 5,7 Milliarden ECU dotiert. Bereits 1992 begannen die Regierungen der Mitgliedsländer über eine Zwischenfinanzierung zu verhandeln, die möglichst reibungs-

los zum vierten Rahmenprogramm überleiten sollte. Das Europäische Parlament hat Mitte November 1992 Stellung zum Kommissionsvorschlag für einen Ratsbeschuß über die Aufstockung der Mittel des dritten RP genommen und eine Aufstockung von insgesamt 1,2-1,5 Mrd. ECU (20-25%) vorgeschlagen. Danach hätten für die Jahre 1993 und 1994 4,4 bis 4,7 Mrd. ECU für eine Übergangsfinanzierung zur Verfügung gestanden. Das Parlament kritisierte die nicht-lineare Verteilung auf die spezifischen Programme und befürwortete eine geringere Aufstockung der Schwerpunkte "Informations- und Kommunikationstechnologien" und "industrielle Werkstofftechnologien" zugunsten des Programms "Human-kapital und Mobilität". Am 22.12.92 konnte der Forschungsrat jedoch einen Kompromiß finden. Das Rahmenprogramm wurde um 0,9 Mrd. ECU aufgestockt, so daß für 1993 und 1994 die Summe von 4.100 Mio. ECU und insgesamt von 1990 bis Ende 1994 der Betrag von 6.600 Mio. ECU für Forschung und Entwicklung (FuE) zur Verfügung stehen.

Das kommende vierte Forschungsrahmenprogramm

Auf ihrer Sitzung am 30.09.1992 hat die Kommission auf Initiative des damaligen Forschungskommissars Pandolfi ihren Entwurf für das vierte Rahmenprogramm verabschiedet, das die Grundzüge der Gemeinschaftsmaßnahmen im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung für die Jahre 1994-1998 festlegen soll. Finanzielle Grundlage für diesen Entwurf ist der Finanzplan der EG für die Jahre 1993-1997 (Delors-II-Paket/KOM 2001).

Das vierte RP soll inhaltlich gänzlich neu gestaltet und nach dem derzeitigen Stand der Diskussion mit 12,3 Milliarden ECU (ca. 23,4 Milliarden DM) ausgestattet werden. Hinzu kommt noch eine Reserve von 0,7 Milliarden ECU. Im Unterschied zur Laufzeit des dritten RP, in der es viele Förderlinien außerhalb des Rahmenprogramms

Forschen für Europa

EG-Hochschulbüro Weser-Ems berät

Anspruchsvolle Forschung ist nicht zum Nulltarif zu haben. Der Forscher ist zunächst Projektmanager und Akquisiteur. Ihm stehen Stiftungsgelder, Gelder aus Länder- und Bundesprogrammen zur Verfügung. Die EG-Forschungsförderung stellt eine interessante Ergänzung dar.

Text:
Dr. Rolf Minhorst
EG-Hochschulbüro Weser-Ems
Fachhochschule Osnabrück
Caprivistraße 1
49076 Osnabrück



gab, sieht der Vorschlag für den vierten RP eine Integration und Bündelung aller FuE- und Mobilitätsförderlinien sowie auch der Demonstrationsmaßnahmen innerhalb des Rahmenprogramms vor.

Inhaltliche Gliederung

Der thematische Rahmen wird in zwei große Bereiche gegliedert sein. Der erste Bereich umfaßt Wissenschaft und Technik im Dienste der industriellen Innovation. Der zweite große Themenbereich umfaßt Wissenschaft und Technik im Dienste der Gesellschaft Europas. Inhaltlich wird der vierte RP in vier Aktionsbereiche aufgeteilt sein, die jeweils wiederum eine Vielzahl von Themen umfassen:

Aktionsbereich I: Der erste Aktionsbereich deckt die Durchführung von Forschungs-, technologischen Entwicklungs- und Demonstrationsvorhaben durch Förderung der Zusammenarbeit mit und zwischen Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen ab. Thematisch wird der Aktionsbereich I die ersten fünf Schwerpunkte des nun abgelaufenen dritten Rahmenprogramms umfassen, als da sind die Informations- und Kommunikationstechnologien, industrielle und Werkstofftechnologien, Umweltwissenschaften und -technologien, Biowissenschaften und -technologien sowie nichtnukleare Energien. Neu hinzu kommen die Verkehrsforschung und die gesellschaftliche Schwerpunktforschung. Neue Akzente setzt die Kommission durch die Aufnahme von Themen wie "Wissenschaft und Technologie zur Erhaltung des kulturellen Erbes" oder "Wissenschaft und Technologie für den Kampf gegen soziale Ausgrenzung". Die vom Ministerrat durch gemeinsamen Standpunkt vom 22.12.1993 vorgeschlagenen Mittel für diesen Bereich belaufen sich auf 10.746 Mio. ECU.

Aktionsbereich II: Dieser Aktionsbereich hat die Förderung der Zusammenarbeit mit Drittländern (EFTA, USA, JAPAN, industrielle Schwellenländer, mittel- und osteuropäische Länder, GUS-Länder, Entwicklungsländer) und internationalen Organisationen im Bereich der gemeinschaftlichen Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration zum Inhalt. Besonders hervorgehoben wird der Hinweis auf Suche und Förderung von Synergieeffekten zu EUREKA und

COST. Die Fördermaßnahmen in diesen Bereichen erfolgten bisher noch teilweise außerhalb des Rahmenprogramms. Der Ministerrat hat für diesen Aktionsbereich insgesamt 420 Mio. ECU vorgeschlagen.

Aktionsbereich III: Der dritte Aktionsbereich widmet sich der Verbreitung und Optimierung der Ergebnisse gemeinschaftlicher Forschungs-, technologischer Entwicklungs- und Demonstrationstätigkeiten. Die Verwertung der Ergebnisse an den Schnittstellen Forschung-Industrie, Forschung-Wissenschaft und Forschung-Gesellschaft ist bisher Gegenstand eines spezifischen Programms (VALUE/SPRINT) gewesen. Ziele dieser Maßnahmen sind der Aufbau geeigneter Infrastrukturen zur Verbreitung von FuE-Ergebnissen, insbesondere die Einrichtung von "relay centres" sowie die Unterstützung von Forschungsmanagement und Technologiefolgenabschätzung. Die hierfür vom Ministerrat vorgeschlagenen Mittel belaufen sich auf 300 Mio. ECU.

Aktionsbereich IV: Der letzte Aktionsbereich hat die Förderung der Ausbildung und Mobilität von Studenten und Forschern in der Gemeinschaft zum Inhalt. Er entspricht dem sechsten Schwerpunkt (Mensch und Mobilität) des bisherigen Forschungsrahmenprogramms. Neu ist hierbei die Förderung von Kooperation zwischen Industrie und Hochschule. Dabei wird angestrebt, die akademische Forschung in das industrielle Forschungs- und Entwicklungsgefüge zu integrieren. Die Personalmobilität zwischen Hochschul- und Industrielabors soll verstärkt werden. Die vom Ministerrat dafür vorgeschlagenen Mittel betragen 744 Mio. ECU.

Dieser Vorschlag zur Gestaltung des kommenden vierten Forschungsrahmenprogramms der EG wird ein neues Konzept für die Förderung grundlegender Technologien in Form von "Technology Priority Projects - TPP" in wichtigen Wirtschaftszweigen einführen. Derartige TPP-Vorhaben sollen von Unternehmen konzipiert werden und umfassen verschiedene Fachgebiete und Disziplinen, die von der Industrie gesteuert werden. Dabei sollen bedeutende Ressourcen eingesetzt werden. Die TPP sollen Forschung in Basisbereichen bis zur Prototypenentwicklung einschließen, wobei die EG jedoch lediglich die Entwicklung von Basistechnologien fördern will.

Da die Kommission die Wettbewerbsförderung der europäischen Industrie für besonders wichtig erachtet, kann von einer starken Konzentration der Mittel in den relevanten Bereichen (z.B. Kommunikations-, Werkstofftechnologien, Biotechnologie) ausgegangen werden. Hier sollen große TPP spontan gefördert werden. Auf die Gefahr der sektoralen Branchenförderung und des unkontrollierten Umgangs mit Gemeinschaftsgeldern aus dem Forschungshaushalt sollte daher hingewiesen werden.

Die Arbeitsprogramme der einzelnen Förderlinien, welche die förderbaren Bereiche in konkreten Beschreibungen beinhalten, werden im Herbst 1994 vorliegen. Erste Ausschreibungen werden gegen Jahresbeginn 1995 erwartet. Der neue Forschungskommissar, Antonio Ruberti, hat das Ausschreibungsverfahren völlig umgestaltet und vereinfacht. Zukünftig werden die Ausschreibungen viermal jährlich im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft veröffentlicht, und zwar am 15. März, am 15. Juni, am 15. September und am 15. Dezember eines jeden Jahres. Die jeweilige Frist zum Einreichen von Vorschlägen wird drei Monate betragen.

Bisher erfuhren Interessenten häufig zu spät von den Aufrufen zur Einreichung von Vorschlägen. Dieser mangelhafte Informationstransfer war sicherlich zum Teil für die zu geringe Beteiligung deutscher Hochschulen an den EG-Programmen mit verantwortlich. Im Jahre 1988 betrug der gesamteuropäische Hochschulanteil mit einem Zuwendungsvolumen von 101 Mio. ECU 31%. Dabei waren die deutschen Hochschulen mit einem siebtel beteiligt. Sie lagen damit an dritter Stelle hinter Belgien und Großbritannien. Andere Quellen geben den Anteil der EG-Forschungsmittel an den gesamten Drittmitteln der deutschen Hochschulen mit durchschnittlich 3% an.

EG-Forschungsreferenten

Um den Informationsfluß zu verbessern, haben mittlerweile alle Hochschulen und Forschungseinrichtungen EG-Büros, EG-Referate oder EG-Beauftragte geschaffen bzw. bestellt. In einigen Bundesländern sind Vor-Ort-Hochschulen mit auf bestimmte Programme gerichteten Beratungskompetenzen ernannt

worden. In Niedersachsen operiert seit 1992 ein besonders erfolgreiches Modell von vier EG-Hochschulbüros mit regionaler Zuständigkeit (Regionen Hannover, Göttingen, Braunschweig und Weser-Ems), die in ständigem Austausch sehr eng zusammenarbeiten. Der BMFT hat ebenfalls ein Netz von Fachkoordinatoren¹⁾ für die einzelnen Programme eingerichtet. Und schließlich haben die großen deutschen Wissenschaftsorganisationen eine Koordinierungsstelle EG-Forschung, kurz KoWi-Stelle genannt, mit einem Büro in Brüssel und einem Büro in Bonn eingerichtet. Die KoWi-Stelle koordiniert den Informationsfluß in beide Richtungen, bietet Interessenten einen umfassenden Service und hat sich für die Forschung in kürzester Zeit zum zentralen Informationsaustausch-Relais entwickelt.

Wissenschaftliche Dienstleistungen

Das EG-Hochschulbüro Weser-Ems ist eine wissenschaftliche Dienstleistungseinrichtung der Hochschulen in Oldenburg, Osnabrück, Ostfriesland, Vechta und Wilhelmshaven und steht den Forschern der Region und deren Forschungspartnern sowie Studenten und Dozenten zur Verfügung.

Die EG-Referenten verfügen über die notwendigen Kontakte zu EG-, Landes-, und Bundesbehörden, zu Info-Netzen, zu Programmkoordinatoren auf nationaler und europäischer Ebene und haben Zugriff auf die wichtigsten Datenbanken.

Sie beraten initiativ und angebotsorientiert, arbeiten auf der Basis der förderbaren Forschungsbereiche an der Entwicklung von Projektideen mit und geben relevante Informationen gezielt an bestimmte Interessenten weiter. Ein ganz wesentlicher Aufgabenbereich ist die Durchführung von Fördermittelrecherchen, die Beschaffung von Antragsformularen sowie von spezifischen Programm- und Hintergrundinformationen.

Das EG-Hochschulbüro hilft bei der Ideenbewertung und Projektkonzeption und gibt strategische Unterstützung bei der Antragstellung und -gestaltung. Es vermittelt und pflegt wichtige Kontakte nach Brüssel, bietet Unterstützung bei der Suche nach Forschungspartnern im Ausland, hilft bei der Beantragung von Postdoc- und sonstigen Forschungstipendien aus EG-Program-

men und führt Informationsveranstaltungen, auch solche im Auftrage seiner Klientel, durch.

Wissenschaftler, die zur Antragsvorbereitung ihre Kooperationspartner im EG-Ausland besuchen müssen, können unter bestimmten Voraussetzungen Reisemittel aus dem EG-Hochschulbüro erhalten.

Empfehlungen für Fachhochschulen

Im Hinblick auf die speziellen Bedürfnisse und Möglichkeiten der Fachhochschulen sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, daß besonders die Newcomer unter den Fördermittelsuchenden ihre Projektideen vor der Antragstellung intensiv mit einem kompetenten Berater in einer Beratungsstelle diskutieren sollten.

Im Bereich der Studenten- und Dozentenmobilität sowie der Zusammenarbeit in der Curricular- und allgemeinen Hochschulentwicklung sind für die Fachhochschulen die Programme COMETT und ERASMUS bzw. deren Nachfolgeprogramme LEONARDO und SOKRATES sowie auch TEMPUS II besonders interessant.

Im Bereich der Forschung und der technologischen Entwicklung (alle Felder im Aktionsbereich I) ist die Teilnahme von Fachhochschulen an den EG-Forschungsprogrammen wegen des meist fehlenden Mittelbaus und der relativ hohen Lehrverpflichtung der Professorinnen und Professoren bestimmten Limitierungen unterworfen. Fachhochschulen sind hier jedoch häufig als Untervertragsnehmer größerer Arbeitsgruppen erfolgreich, indem sie für diese bestimmte Teilbereiche aus größeren EG-Projekten als Auftragsforschung bearbeiten. Möglichkeiten einer Zusammenarbeit mit bestehenden Arbeitsgruppen lassen sich innerhalb der Beratung klären.

Auch gehen kleine und mittlere Unternehmen häufig auf Fachhochschulen zu, um deren Potential im Bereich der technologischen Entwicklung für sich zu nutzen. Die Europäische Kommission unterstützt derartige Forschungs Kooperationen durch eine besondere Förderlinie. Das Programm CRAFT (European Cooperative Research Action for Technology) erstreckt sich ab 1995 über die Themenbereiche der industriellen und Werkstofftechnologien, der nichtnuklearen Energietechnologien, der Biotechnologie, der Biomedizin sowie der agro industriellen Forschung

und Entwicklung. Informationen hierüber gibt es in den zuständigen EG-Hochschulbüros oder EG-Hochschulreferaten sowie in allen Euro-Info-Centres und EG-Beratungsstellen.

Ansprechpartner und Adressen Raum Weser-Ems:

EG-Hochschulbüro Weser-Ems

Standort Osnabrück

Dr. Rolf Minhorst
Telefon: 0541/969-2967
Friedrich Uhrmacher
Telefon: 0541/969-2924
Telefax: 0541/969-2990
Fachhochschule Osnabrück
Caprivistraße 1
49076 Osnabrück

Standort Oldenburg

Renate Eriksen
Telefon: 0441/798-2914
Telefax: 0441/798-3002
Universität Oldenburg
Ammerländer Heerstraße 67-99
26129 Oldenburg

¹⁾ Interessierte Mitglieder des Hochschullehrerbundes fordern die Liste der nationalen Fachkoordinatoren der diversen EG-Forschungsprogramme bei der Geschäftsstelle des Hochschullehrerbundes an.



Seit 20 Jahren Fernost-Erfahrung
Preiswerte Flüge mit Liniengesellschaften

Fernost-Flug-Service GmbH



Tübinger Straße 13-15
7000 Stuttgart 1 / Germany
Telefon (07 11) 6 40 25 10
und 60 29 67
Fax (07 11) 6 40 33 10
Telex 7 23 163 FOF d

Ihr Spezialist für Fernflüge in alle Welt

Lassen Sie sich durch Fachleute beraten,
auch wenn Sie nicht gleich buchen wollen.

Unser Service:
Keine Gebühren bei Umbuchungen vor
Ticketausstellung. Keine Anzahlung.

Rechtsschutz bei Hochschulprüfungen

Auswirkungen geänderter höchstrichterlicher Rechtsprechung

Der Autor gibt Orientierungspunkte für die prüfenden Hochschullehrer und empfiehlt, die geltenden Prüfungsordnungen an die höchstrichterliche Rechtsprechung anzupassen.

Text:
Professor Dr. jur. Ralf Holland
Fachhochschule Lippe
Liebigstraße 87
32657 Lemgo

Der Verfasser lehrt an der
Fachhochschule Lippe am Fachbereich
Bauingenieurwesen "Recht im Bauwesen".
Er war von 1985 bis 1993 Prorektor für
Lehre, Studium und Studienreform.



Der Prüfling kann bei Prüfungen auf verschiedene Weise betroffen sein. Die Betroffenheit kann sich auf die Zulassung zur Prüfung, die Durchführung der Prüfung und die Prüfungsentscheidung bzw. Nachfolgeentscheidungen (z.B. Feststellung des endgültigen Nichtbestehens; Exmatrikulation) beziehen. Im Vordergrund der Überlegungen steht die Prüfungsentscheidung. Nach der bisher in Rechtsprechung¹⁾ und Schrifttum²⁾ überwiegend vertretenen Meinung besteht für den Betroffenen nur ein begrenzter Rechtsschutz: Den Prüfern wird im Bereich wissenschaftlich-pädagogischer Eignungs- und Leistungsbeurteilungen ein Beurteilungsspielraum eingeräumt.

Diese Auffassung ist vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG)³⁾ beanstandet worden. Das BVerfG verlangt einen effektiven Rechtsschutz, insbesondere bei berufsbezogenen Prüfungsentscheidungen. Zu den Entscheidungen des BVerfG liegen inzwischen einige Stellungnahmen vor⁴⁾. Dem hat inzwischen das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG)⁵⁾ in mehreren Entscheidungen aus den Jahren 1992 und 1993 Rechnung getragen und den Rechtsschutz in Hochschulprüfungen modifiziert.

Bisheriger Prüfungsrahmen

Die richterliche Kontrolle erstreckt sich nach der bisherigen Rechtsauffassung⁶⁾ auf folgende Fragen:

- Ist das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden, wurde insbesondere das Gleichbehandlungsgebot beachtet?
- Sind die Prüfer von falschen Tatsachen ausgegangen?
- Haben sie allgemein anerkannte Bewertungsmaßstäbe nicht beachtet?
- Haben sie sich von sachfremden Erwägungen leiten lassen?
- Kann die Bewertung unter keinem denkbaren wissenschaftlichen oder pädagogischen Gesichtspunkt gerechtfertigt sein und ist sie daher willkürlich?

Rechtsschutz bei berufsbezogenen Prüfungen

Die Modifizierung, die das BVerfG⁷⁾ in mehreren Verfassungsbeschwerdeverfahren bezüglich des Rechtsschutzes in Prüfungsangelegenheiten vorgenommen hat, betrifft sogenannte berufsbezogene Prüfungen.

Die Verfahren vor dem BVerfG betreffen negative Prüfungsbescheide im Antwort-Wahl-Prüfungsverfahren für Studierende der Medizin und der Pharmazie sowie Prüfungsentscheidungen im juristischen Staatsexamen.

Zu den berufsbezogenen Prüfungen zählt das BVerfG alle Prüfungen, in denen der Prüfling den Erwerb bestimmter Fähigkeiten nachzuweisen hat, die in einer bestimmten Aus- und Vorbildung vermittelt werden und als Voraussetzung für die Aufnahme eines Berufes oder bestimmter beruflicher Tätigkeiten vorgeschrieben sind⁸⁾.

Beispiele:

- Staatsprüfungen, die den Zugang zu akademischen Berufen beschränken⁹⁾, insbesondere Erste und Zweite juristische Staatsprüfung¹⁰⁾, medizinische und pharmazeutische Prüfungen vor Landesprüfungsämtern¹¹⁾,
- Steuerberatung- und Wirtschaftsprüferprüfungen¹²⁾.

Verfassungsrechtliche Anforderungen

Solche Prüfungen greifen in die Freiheit der Berufswahl ein und müssen daher den Anforderungen des Art. 12 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) genügen. Die Leistungen, die in einer solchen Prüfung gefordert werden, und die Maßstäbe, nach denen die erbrachten Leistungen zu bewerten sind, bedürfen einer gesetzlichen Grundlage; die Prüfungsschranke darf nach Art und Höhe nicht ungeeignet, unnötig oder unzumutbar sein¹³⁾. Darüber hinaus – so das BVerfG – gilt das Grundrecht der Berufsfreiheit auch für die Durchführung des Prüfungsverfahrens. Dieses Ergebnis ist aus der Forderung nach einem effektiven Grundrechtsschutz¹⁴⁾ abzuleiten. Daraus ist zu folgern, daß auch eine wirksame gerichtliche Kontrolle von Prüfungsentscheidungen gewährleistet sein muß; Maßstab ist Art. 19 Abs. 4 GG.

Bei berufsbezogenen Prüfungen unterscheidet das BVerfG bezüglich des Umfangs und der Effektivität der gerichtlichen Kontrolle zwischen den Bereichen prüfungsspezifischer Wertungen und fachwissenschaftlicher Fragen.

Prüfungsspezifische Wertungen

Eingeschränkter Rechtsschutz besteht im Bereich sogenannter prüfungsspezifischer Wertungen. Hier wird den Prüfungsbehörden ein Bewertungsspielraum zubilligt. Davon sind u.a. folgende Fragen betroffen:

- Organisation und Durchführung der Prüfungen (Prüfungstermine; Auswahl der Prüfer; Prüfungsbedingungen; Fragestellung; Prüfungssituation);
- Bewertungsgrundsätze und -kriterien;
- Bewertung der Leistungen (Bestehen/Nichtbestehen der Prüfung; Bewertung durch abgestufte Noten).

Die gerichtliche Kontrolle beschränkt sich in diesen Fällen auf die Frage, ob der Bewertungsspielraum überschritten ist¹⁵⁾. Solche Tatbestände liegen vor bei

- Verfahrensfehlern,
- Mißachten der gesetzlichen Bewertungsvorgaben,
- Verletzung allgemein gültiger Bewertungsmaßstäbe,
- unrichtigem Sachverhalt und
- sachfremden Erwägungen.

Fachwissenschaftliche Fragen

Das BVerfG grenzt die prüfungsspezifischen Wertungen von den sogenannten fachwissenschaftlichen Fragen ab. Diese betreffen den wissenschaftlich-fachlichen Bereich eines Prüfungsgebietes."

Beispiele:

- juristisch-wissenschaftliche Fragen bei einer juristischen Hausarbeit
- Eindeutigkeit der Frage und richtige/falsche Antwort im Antwort-Wahl-Verfahren.

In diesem Bereich ist der Rechtsschutz ausgeweitet¹⁶⁾. Die gerichtliche Kontrolle bezieht sich bei Prüfungen, die den Berufszugang beschränken, darauf, ob der Prüfling den fachlichen Mindestanforderungen genügt. Das gilt sowohl für den Umfang der Qualifikationsnachweise als auch für deren Bewertung. Daraus folgt - so das BVerfG -, daß zutreffende Antworten und brauchbare Lösungen im Prinzip nicht als

falsch bewertet werden und zum Nichtbestehen führen dürfen, soweit die Richtigkeit oder Angemessenheit von Lösungen wegen der Eigenart der Prüfungsfragen nicht eindeutig bestimmt sind, wenn die Beurteilung vielmehr unterschiedlichen Ansichten Raum läßt, hat der Prüfer einen Bewertungsspielraum, andererseits muß aber auch dem Prüfling ein angemessener Antwortspielraum zugestanden werden. Eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung darf nicht als falsch gewertet werden. Das ist ein allgemeiner Bewertungsgrundsatz, der bei berufsbezogenen Prüfungen aus Art. 12 Abs. 1 GG abgeleitet wird.

Nach Auffassung des BVerfG¹⁷⁾ sind grundrechtliche Verfahrensgarantien insoweit unerlässlich, als es um die Bewertung der Leistungen in berufsbezogenen Abschlußprüfungen geht; denn solche Prüfungen greifen intensiv in die Freiheit der Berufswahl ein, weil von ihrem Ergebnis abhängt, ob ein bestimmter Beruf überhaupt ergriffen und welche Tätigkeit gewählt werden kann. Das Bewertungsverfahren muß - so das BVerfG - im Rahmen des Möglichen Objektivität und Neutralität gewährleisten¹⁸⁾. Die gebotenen Regelungen betreffen die Auswahl der Prüfer, ihre Zahl und ihr Verhältnis zueinander, insbesondere bei Bewertungsdifferenzen. Für das BVerfG besteht eine unverzichtbare Verfahrensgarantie darin, daß die Betroffenen ihren Standpunkt wirksam vertreten können: sie sind rechtzeitig über den Verfahrensstand zu informieren, und es muß gewährleistet sein, daß ihr Vorbringen bei der Entscheidung berücksichtigt wird. So ist den Prüfern ggf. Gelegenheit zu geben, ihre Prüfungsentscheidung zu überdenken. Das BVerfG läßt offen, ob die Verfahrensgarantien bereits in der Prüfungsentscheidung oder in einem ausreichend geregelten Widerspruchsverfahren (z.B. bei juristischen Staatsprüfungen) gewährleistet sind.

Konsequenzen in der Rechtsprechung

Das BVerwG hat in bezug auf berufsbezogene Prüfungen seine bisherige Rechtsprechung¹⁹⁾, den Prüfern bei seinen Prüfungsentscheidungen grundsätzlich einen weitgehenden Beurteilungsspielraum zuzugestehen und damit die gerichtliche Kontrol-

le bei Prüfungsentscheidungen stark einzuschränken, geändert. Damit hat das BVerwG die Rechtsauffassung des BVerfG zum Rechtsschutz bei berufsbezogenen Prüfungen aufgegriffen und modifiziert²⁰⁾. Die Entscheidungen des BVerwG betreffen u.a. Prüfungen im juristischen Staatsexamen und Wirtschaftsprüferprüfungen.

Überprüfen fachwissenschaftlicher Fragen

Nach Auffassung des BVerwG²¹⁾ ist ein Prüfungsamt verpflichtet, unter Beachtung der Vertretbarkeit der Lösung des Prüflings eine schriftliche Prüfungsleistung (z.B. juristische Hausarbeit; Aufsichtsarbeit in der Wirtschaftsprüferprüfung) neu bewerten zu lassen, ggf. durch neue Prüfer, allerdings nur, soweit die bisherigen Prüfer als befangen zu gelten haben.

Das BVerfG hat als unverzichtbare Verfahrensgarantie verlangt, daß der Prüfling die Möglichkeit haben muß, gegenüber der Prüfungsbehörde gegen die Bewertungen seiner Prüfungsleistungen rechtzeitig und wirkungsvoll substantiiert Einwendungen zu erheben. Eine Folge davon sei, daß die beteiligten Prüfer die Prüfungsentscheidungen überdenken müssen.

Das BVerwG hat die Rechtsauffassung des BVerfG zum effektiven Rechtsschutz des Prüflings bereits im Verwaltungs-verfahren aufgegriffen und stellt in seinen Entscheidungen aus dem Frühjahr 1993²²⁾ klar, daß der Anspruch auf "Überdenken" zusätzlich neben gerichtlichen Rechtsbehelfen (Anfechtung der Prüfungsentscheidung in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren) besteht. Die verwaltungsinterne Kontrolle von Prüfungsentscheidungen - so das BVerwG - bedarf einer gesetzlichen Regelung. Dazu biete sich das sonst auch übliche Widerspruchsverfahren an, durch das die verwaltungsinterne Kontrolle i.d.R. vor dem Beginn des gerichtlichen Verfahrens abgeschlossen werde. Dem Gesetzgeber sei für zukünftige Regelungen eine Gestaltungsfreiheit einzuräumen. Bis zum Vorliegen der erforderlichen gesetzlichen Regelungen sind die Gerichte nach Meinung des BVerwG verpflichtet, dem Prüfling noch während des Gerichtsverfahrens die Möglichkeit eines "Überdenkens" der Prüfungsentscheidung durch die beteiligten Prüfer zu eröffnen. Verfahrens-

mäßig sind die Gerichte gehalten, auf Antrag des Prüflings das gerichtliche Verfahren auszusetzen, um auf diese Weise eine vom Gerichtsverfahren getrennte verwaltungsinterne Kontrolle der Prüfungsentscheidung zu erreichen.

Begründungspflicht bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten

Das Recht des Prüflings auf effektiven Rechtsschutz – so hat das BVerwG in einem Urteil vom Dezember 1992²³⁾ für Recht erkannt, begründet eine Verpflichtung der Prüfer, ihre Bewertung der Aufsichtsarbeit schriftlich zu begründen. Der Prüfer hat die tragenden Erwägungen darzulegen, die zur Bewertung der Prüfungsarbeit geführt haben. Dadurch wird der Prüfling in die Lage versetzt, seine Rechte, insbesondere auf freie Berufswahl (Grundrecht aus Art. 12 Abs. 1 GG), sachgemäß zu verfolgen.

Konsequenzen für Prüfungen

Das Studium an Fachhochschulstudiengängen wird grundsätzlich durch eine Hochschulprüfung abgeschlossen (vgl. für Nordrhein-Westfalen § 60 Abs. 1 FHG). In den Diplomstudiengängen führt die Hochschulprüfung zu einem berufsqualifizierenden Abschluß, grundsätzlich mit dem Hochschulgrad "Diplom" (§ 63 FHG).

Darüber hinaus ist der erfolgreiche Hochschulabschluß für bestimmte ingenieurmäßige oder wirtschaftswissenschaftliche Betätigungen Voraussetzung.

Beispiele:

- Führen der Berufsbezeichnungen "Architekt/Architektin", "Innenarchitekt/Innenarchitektin", "Beratender Ingenieur/Beratende Ingenieurin" (Neuregelung in Nordrhein-Westfalen, BauKaG NW²⁴⁾;
- Zulassung zur Steuerberaterprüfung (§ 36 StBerG);
- Zulassung zur Wirtschaftsprüferprüfung;
- Bauvorlageberechtigung für Architekten, Innenarchitekten und Bauingenieure (in Nordrhein-Westfalen § 65 Abs. 3 BauO NW).

Die Abschlußprüfungen in Diplomstudiengängen an Fachhochschulen sind damit berufsbezogene Prüfungen im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts. Die vorstehend dargestell-

ten Grundsätze finden demzufolge auf Hochschulprüfungen an Fachhochschulen uneingeschränkt Anwendung.

Verwaltungs- und Prüfungsverfahren bei Fachhochschulprüfungen

Für die Abnahme von Hochschulprüfungen ist ein besonderes Prüfungsverfahren vorgesehen. Einzelheiten des Prüfungsverfahrens sind teils in Hochschulgesetzen²⁵⁾ und teils in den Prüfungsordnungen²⁶⁾ selbst enthalten, die Gesetze im materiellen Sinne sind. Sie sind entweder Rechtsverordnungen (z.B. Prüfungsordnungen in Nordrhein-Westfalen bis Oktober 1987), oder Hochschulsatzungen (z.B. Prüfungsordnungen in Nordrhein-Westfalen seit Oktober 1987 27)). Prüfungsorgane sind die Prüfer und die Prüfungsausschüsse.

Aufgaben und Rechtsstellung der Prüfer

Die Prüfer sind für die Abnahme der Hochschulprüfungen verantwortlich. Zu ihren Aufgaben gehört u.a.:

- sachgerechte Aufgabenstellung
- Entscheidung über die Zulassung von Hilfsmitteln
- Bewertung der Prüfungsleistungen

Im Sinne der höchstrichterlichen Rechtsprechung besteht für die Prüfer kein rechtsschutzfreier Raum, ihre Prüfertätigkeit ist an gesetzliche Vorgaben gebunden. Sie fällt teils unter die prüfungsspezifischen Wertungen und teils in den fachwissenschaftlichen Bereich.

In jedem Falle müssen die Prüfer bei ihren Entscheidungen den Bewertungsspielraum einhalten. Im fachwissenschaftlichen Bereich besitzen die Prüfer zwar einen Bewertungsspielraum, andererseits müssen sie dem Prüfling einen angemessenen Antwortspielraum zugestehen. Eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung darf nicht als falsch gewertet werden.

Aufgaben und Rechtsstellung des Prüfungsausschusses

Für jeden Studiengang ist in der Regel ein Prüfungsausschuß zu bilden. Der Prüfungsausschuß hat u.a. folgende Aufgaben:

- Organisation der Prüfungen (vgl. § 58 HambHG; § 6 Abs.1 ADPO NW),

- Kontrolle bezüglich der Einhaltung der Prüfungsordnung,
- Sorge für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen,
- Behandlung und Entscheidung über Widersprüche gegen im Widerspruchsverfahren getroffene Entscheidungen (vgl. § 61 HambHG; § 6 Abs. 2 NW),
- in Zweifelsfällen Entscheidung über die Zulassung zu Fachprüfungen und zur Diplomarbeit und zum Kolloquium (für NRW vgl. u.a. ADPO §§ 14 Abs. 6, 24 Abs. 4 und 27 Abs. 2).

Die wesentlichen Aufgaben bei der Überprüfung von Prüfungsentscheidungen in Hochschulprüfungen kommen damit dem Prüfungsausschuß zu. Das gilt sowohl für die Frage, ob der/die Prüfer im fachwissenschaftlichen Bereich die einschlägigen Beurteilungsgrundsätze beachtet haben, als auch bei Beanstandungen im Rahmen der prüfungsspezifischen Wertungen. Hier hat der Prüfungsausschuß zu prüfen, ob der/die Prüfer den Beurteilungsspielraum eingehalten und nicht willkürlich bewertet haben. Bei fachwissenschaftlichen Fragen sind die Prüfer zum "Überdenken" ihrer Entscheidung anzuhalten. Die Beauftragung neuer Prüfer kommt nur ausnahmsweise in Betracht, soweit die Prüfer befangen sind. An Fachhochschulen, die ein Studienfach nur mit einem Fachkollegen besetzt haben, würde eine großzügige Handhabung des Grundsatzes, eine Prüfungsentscheidung durch neutrale Prüfer überprüfen zu lassen, zu erheblichen Schwierigkeiten führen und vermutlich längere Prüfungszeiten zur Folge haben. Hier ist es angezeigt, das "Überdenkungsverfahren" durchzuführen.

Empfehlungen für Regelungen in den Prüfungsordnungen

Nach der Rechtsauffassung des BVerwG ist der Gesetzgeber gehalten, die erforderlichen Regelungen zu treffen, die mit der durch BVerfG und BVerwG modifizierten Rechtslage im Einklang stehen.

In den Fällen, in denen das Prüfungsverfahren und der Rechtsbehelf des Widerspruchs gesetzlich geregelt sind (z.B. in Hamburg), bedarf es einer Korrektur der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen:

Änderung des § 61 HambHG:

Ergänzung § 61 Abs. 1:

§ 61 Abs. 1 wird um folgende Sätze 7 und 8 ergänzt:

“Der Kandidat ist berechtigt, in der Verhandlung seinen Widerspruch zu begründen. Die an der Prüfungsentscheidung beteiligten Prüfer sind anzuhören. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, ihre Prüfungsentscheidung zu überdenken.”

Neufassung § 61 Abs. 2:

“(2) Der Widerspruchsausschuß darf im Rahmen der prüfungsspezifischen Wertungen die Bewertung von Prüfungsleistungen nur daraufhin überprüfen, ob der Prüfer maßgebende Vorschriften nicht beachtet hat, von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen ist, allgemeingültige Bewertungsgrundsätze verkannt oder sachfremde Erwägungen angestellt hat. Hält der Widerspruchsausschuß einen die Bewertung von Prüfungsleistungen betreffende Widerspruch für begründet und ist nicht eine bestimmte Bewertung allein Rechtens, ordnet er an, daß schriftliche Arbeiten erneut zu bewerten, andere Prüfungsleistungen erneut zu erbringen sind. Der Widerspruchsausschuß kann anordnen, daß andere Prüfer zu bestellen sind.”

In den Fällen, in denen das Prüfungsverfahren und der Rechtsbehelf des Widerspruchs in den Prüfungsordnungen geregelt sind (vgl. Endnote 26) sind die Prüfungsordnungen der geltenden Rechtslage anzupassen.

Soweit Prüfungsordnung Hochschulpfeifungsordnungen sind, die der Genehmigung des zuständigen Ministeriums bedürfen²⁸⁾, haben die Hochschulen die Änderungen zu beschließen und die Genehmigung des Ministeriums einzuholen.

Besonderheiten gelten in Nordrhein-Westfalen: Für den Erlaß entsprechender Prüfungsordnungen sind nunmehr die Fachhochschulen zuständig (vgl. § 61 FHG). Die Genehmigung wird nunmehr durch den Rektor erteilt (§ 73 FHG i.d.F. des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen vom 06.07.1993 29)).

Änderungsvorschläge für die Prüfungsordnung in NRW

Um den effektiven Rechtsschutz des Prüflings zu gewährleisten sind die Bestimmungen über das Widerspruchsverfahren zu ergänzen. § 6

Abs. 2 Satz 2 könnte folgende Fassung erhalten: “Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfling ist berechtigt, in der Verhandlung seinen Widerspruch zu begründen. Die an der Prüfungsentscheidung beteiligten Prüfer sind anzuhören. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, ihre Prüfungsentscheidung zu überdenken.”

Änderung des § 31 ADPO

Ein effektiver Rechtsschutz ist nur gewährleistet, wenn der Prüfling sich rechtzeitig über den Verfahrensstand informieren kann. Dieses Informationsrecht ist ihm bei den einzelnen Teilprüfungen und auch bei Leistungsnachweisen einzuräumen.

Die bisherige Regelung des Einsichtsrechts ist unbefriedigend. Es

empfiehlt sich folgende Neufassung des § 31 ADPO:

“(1) Nach Abschluß einzelner Teilprüfungen und Leistungsnachweise ist dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren. Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen der Diplomarbeit und des Kolloquiums wird dem Kandidaten nach Abschluß des Prüfungsverfahrens auf Antrag eingeräumt.

(2) Die Einsichtnahme ist bei Teilprüfungen und Leistungsnachweisen binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bei dem abschließenden Teil der Diplomprüfung (Diplomarbeit; Kolloquium) nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Diplomprüfung bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen.”

1) BVerwG, Urt. vom 24.04.1959 - BVerwG VII C 104/58 - BVerwGE 8, 272 = NJW 1959, 1842; BVerwG, Urt. vom 29.09.1960 - BVerwG II C 79/59 - BVerwGE 11, 139 = NJW 1961, 795.

2) Holland, Ralf, Verwaltungsrechtsschutz im Schulverhältnis, DVBl 1968, 245 ff., insbes. 247; Niehues, Norbert, Schul- und Prüfungsrecht Rdn. 470 ff.; ders., Stärkere gerichtliche Kontrolle von Prüfungsentscheidungen, NJW 1991, 3001 ff.; Salzweil, Jürgen, Prüfungen, in: HdB der Wissenschaften Bd. 1, 810 ff., insbes. 816, 822 ff. mit weiteren Nachw. (Fußn. 24).

3) BVerfG, Beschl. vom 17.04.1991 - I BvR 419/81 - NJW 1991, 2005 ff. = DÖV 1991, 794 ff. = DVBl 1991, 801 ff. = JZ 1991, 1077 ff.; BVerfG, Beschl. vom 17.04.1991 - I BvR 1529/84, 138/87 - NJW 1991, 2008 ff. = DVBl 1991, 805 ff. = JZ 1991, 1081 ff.

4) Gusy, Christoph, Prüfungsentscheidungen vor Gericht. Die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts, Jura 1991, 633 ff.; Kopp, Ferdinand, DVBl 1991, 989; Niehues, Norbert, Stärkere gerichtliche Kontrolle von Prüfungsentscheidungen, NJW 1991, 3001 ff.; Pietzcker, Jost, JZ 1991, 1084; Rux, Johannes, MDR 1991, 711; Wahlers, Wilhelm, Gerichte als letzte Chance für verpatzte Examen. Zwei Urteile des BVerfG machen die Gerichte zu “Prüferüberprüfern”, DUZ 19/1991, 26 ff.

5) BVerwG, Urt. vom 09.12.1992 - 6 C 3.92 - JZ 1993, 798 ff.; BVerwG, Urt. vom 25.02.1993 - BVerwG 6 C 32.92, 35.92 und 38.92 - Pressemitteilung Nr. 8/1993.

6) vgl. Salzweil, a.a.O., 824.

7) vgl. Fußn. 3.

8) BVerfG, Beschl. vom 17.04.1991 - I BvR 1529/84, 138/87 - NJW 1991, 2009 ff.; vgl. weitere Fundstellen Fußn. 3.

9) BVerfG, Beschl. vom 17.04.1991 - I BvR 419/81, 213/83 - NJW 1991, 2005 ff. Weitere Fundstellen Fußn. 3.

10) vgl. Fußn. 9.

11) vgl. Fußn. 8.

12) BVerwG, Urt. vom 09.12.1992 - 6 C 3.92 - JZ 1993, 798 ff. mit Anm. Goerlich, Helmut, JZ 1993, 803 ff.

13) BVerfG, Beschl. vom 14.03.1989 - I BvR 1033/82, 174/84 - BVerfGE 80, 1 ff. = NVwZ 1989, 850 ff. = DVBl 1989, 814 ff. = MedR 1989, 312 ff.; vgl. ferner Fußn. 8.

14) BVerfG, Beschl. vom 20.12.1979 - I BvR 385/77 - BVerfGE 53, 30 ff. = NJW 1980, 759 ff. = JZ 1980, 307 ff. mit Anm. Weber, Albrecht, JZ 1980, 314 ff.

15) vgl. hierzu eingehend Niehues, Norbert, Schul- und Prüfungsrecht, 2. Aufl. Rdn. 473; Seebass, Friedrich, Die Prüfung - ein rechtsschutzfreier Raum des Prüfers?, NVwZ 1985, 521 ff.

16) s. Fußn. 9; vgl. ferner Niehues, Norbert, NJW 1991, 3004 sub IIII.

17) vgl. Fußn. 9.

18) vgl. Fußn. 9; ferner Guhl, Peter, Prüfungen im Rechtsstaat, 1978, 49 ff.; Bryde, Brun-Otto, Die Kontrolle von Schulnoten in verwaltungsrechtlicher Dogmatik und Praxis, DÖV 1981, 193 ff.

19) vgl. Fußn. 1.

20) vgl. Fußn. 5.

21) BVerwG, Urt. vom 25.02.1993 - 6 C 38.92.

22) BVerwG, Urt. vom 25.02.1993 - BVerwG 6 C 32.92, 35.92 und 38.92 - Pressemitteilung Nr. 8/1993.

23) BVerwG, Urt. vom 09.12.1992 - 6 C 3.92 - JZ 1993, 797 ff.

24) Gesetz über den Schutz der Berufsbezeichnungen “Architekt”, “Architektin”, “Stadtplaner” und “Stadtplanerin” sowie über die Architektenkammer, über den Schutz der Berufsbezeichnung “Beratender Ingenieur” und “Beratende Ingenieurin” sowie über die Ingenieurkammer - Bau - Baukammergesetz (BauKaG NW) - vom 15.12.1992 (GV.NW. S. 534).

25) §§ 53 - 65 Hamburgisches Hochschulgesetz (HambHG) i.d.F. vom 02.07.1991 (Hamb.GVBl. S. 250ff.).

26) § 57 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) vom 06.06.1978 (GVBl. S. 319ff.); § 26 Hochschulerneuerungsgesetz (HEG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 18.03.1992 (GVBl. S. 157ff.); § 20 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) i.d.F. vom 14.06.1989 (GVBl. S. 223ff.); § 61 Fachhochschulgesetz (FHG) Nordrhein-Westfalen i.d.F. vom 06.07.1993 (GV.NW. S. 476ff.); § 16 Abs. 2 Hochschulgesetz Sachsen-Anhalt vom 07.10.1993 (GVBl. LSA S. 614ff.).

27) § 61 FHG i.d.F. vom 20.10.1987 (GV.NW. S. 366).

28) § 21 Abs. 1 Nr. 6 HHG; § 26 Abs. 2 HEG; § 77 Abs. 1 NHG.

29) Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen vom 06.07.1993 (GV.NW. S. 476 ff.).

Umweltforschung

Nach über zweijähriger Arbeit hat der Wissenschaftsrat auf seiner Sitzung in Schwerin am 20. Mai eine Stellungnahme zur Umweltforschung in Deutschland verabschiedet, die von Bund und Ländern in Auftrag gegeben wurde. Hierin prognostiziert der Wissenschaftsrat eine wachsende Bedeutung ingenieurwissenschaftlicher Forschung an Fachhochschulen, vor allem für Entwicklungsvorhaben und Technologietransfer. Auch sei die anwendungsorientierte Umweltforschung an Fachhochschulen geeignet, den Transfer wissenschaftlicher und technischer Erkenntnisse in die breite berufliche Praxis wirkungsvoll zu fördern. Staatliche Förderprogramme sollten dieser positiven Entwicklung Rechnung tragen. Der Wissenschaftsrat empfiehlt Bund und Ländern, gezielt ausgewählte Arbeitsgruppen oder Zentren für Umweltforschung auch an Fachhochschulen zu unterstützen. Auf Nachfragen der DNH-Redaktion teilten die Vertreter des Wissenschaftsrates mit, sie befürworteten eine engere Zusammenarbeit der Fachhochschulen mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen wie Fraunhofer-Instituten, Max-Planck-Instituten und Blaue-Liste-Instituten, wie sie zum Teil in den neuen Ländern schon jetzt erfolgreich praktiziert werde, als geeignetes Instrument zur Stärkung der Forschungskapazitäten an Fachhochschulen.

Eine Kurzfassung der Stellungnahme zur Umweltforschung in Deutschland (51 Seiten) kann bei der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates, Brohler Straße 11, 50968 Köln, z.H. Frau Haaf, schriftlich angefordert werden.

Wirtschaftsjuristen

Wie Wissenschaftsminister *Enderlein* (F.D.P.), Brandenburg, der DNH mitteilte, haben sich die Kultusminister der Länder auf ihrer letzten Sitzung immerhin eine Stunde mit neuen Studiengängen zum Wirtschaftsjuristen (FH) beschäftigt. Bis auf Bayern waren sich alle Länder über die Notwendigkeit einer Ausbildung von Wirtschaftsjuristen an Fachhochschulen einig. Uneinigkeit bestand allerdings in der Bezeichnung der Titel und in der Bewertung der Abschlüsse durch den öffentlichen Dienst.

Kant(h)ersieg

Der Bundesinnenminister, *Kanther*, hielt in einem Schreiben vom 21. April an den Präsidenten der Hochschulrektorenkonferenz, *Erichsen*, weiter an seinen Bedenken gegen eine laufbahn- und besoldungsrechtliche Gleichstellung der Universitäts- und Fachhochschulabsolventen fest (vgl. DNH 2/94). Neben Unterschieden in den Zugangsvoraussetzungen führt der Bundesinnenminister insbesondere die fehlende Habilitation und unterschiedliche Besoldung der Fachhochschulprofessoren sowie das fehlende Promotionsrecht der Fachhochschulen als Argumente gegen eine Gleichstellung der Absolventen an. Außerdem seien unter Berücksichtigung aller Folgewirkungen insgesamt Mehrkosten in zweistelliger Milliardenhöhe zu erwarten.

Hochschulbau

Der Wissenschaftsrat hat auf seiner Sitzung am 20. Mai Empfehlungen

zum 24. Rahmenplan Hochschulbau (1995 - 1998) verabschiedet. Insgesamt besteht ein Investitionsbedarf in Höhe von 4,9 Milliarden DM für das Jahr 1995. Da die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Bremen und Hessen bereit sind, 21 Vorhaben vorzufinanzieren, reduziert sich der Bedarf für 1995 auf knapp 4,6 Milliarden DM. Schon jetzt betragen die Vorleistungen der Länder mehr als 900 Millionen DM. Während die Fachhochschulen in den vergangenen Rahmenplänen einen Anteil zwischen 9% und 13 % hielten, liegt das Finanzvolumen für Baumaßnahmen an Fachhochschulen nun bei knapp 20%. Diese Steigerung ist den angemeldeten Vorhaben in den neuen Bundesländern zu verdanken.

Die Finanzierung des 24. Rahmenplans steht allerdings auf wackeligen Füßen. Sollte der Bund seinen Anteil von 2,3 Milliarden jährlich nicht zur Verfügung stellen, so sieht ein Alternativplan vor, die Fachhochschulprojekte zu bevorzugen. Der Vorsitzende des Wissenschaftsrates, *Karl-Heinz Hoffmann*, äußerte gegenüber der DNH die Hoffnung, daß so der Ausbau der Fachhochschulen weitergeführt werden könne. *Hoffmann* machte aber auch darauf aufmerksam, daß der Hochschulbau zur Zeit ohnehin einer besonderen Belastung unterliegt, da ein Großteil des Finanzvolumens für die Asbestsanierung gebunden sei.

Die Ministerpräsidenten der Länder hatten am 17. März einstimmig eine Bundesbeteiligung am Hochschulbau in Höhe von 2,3 Milliarden DM gefordert. Bisher hat der Bund nur 1,6 Milliarden für den Bundeshaushalt 1995 geplant. Bundesbil-

dungsminister *Laermann* bestätigte am 7. Juni in Wuppertal nochmals seinen festen Willen, den Etat für den Hochschulbau zumindest auf 2,0 Milliarden aufzustocken. Die Länder zweifeln allerdings an der Zustimmung des Bundesfinanzministers.

Promotion bundeseinheitlich

Mit einer kleinen Anfrage nach Promotionsmöglichkeiten für FachhochschulabsolventInnen will die SPD-Bundestagsabgeordnete *Monika Ganseforth* prüfen, ob die Bundesregierung bereit ist, die Attraktivität der Fachhochschulen zu erhöhen und Forschung und Entwicklung und die Kooperation mit der Wirtschaft zu steigern. In Anlehnung an Regelungen wie sie z.B. das niedersächsischen Hochschulgesetz vorsieht sollten nach Meinung der SPD-Fraktion Möglichkeiten der Promotion unter Einbeziehung der Fachhochschulen bundeseinheitlich geregelt werden.

Mit Promotion in den höheren Dienst?

Im Namen der F.D.P.-Fraktion im Bayerischen Landtag hat der Abgeordnete *Wolf-Dietrich Großer* am 26. April eine schriftliche Anfrage nach der Einstufung von Fachhochschulabsolventen mit Promotion im öffentlichen Dienst an die Bayerische Staatsregierung gestellt. Nachdem Niedersachsen und Sachsen Fachhochschulabsolventen mit Promotion gleichzeitig einen universitären Abschluß bescheinigen und somit die Einstufung in den höheren Dienst ermöglichen, ist diese Frage in den übrigen Ländern ungeklärt.



Niedersachsen

Berufsakademie-gesetz verabschiedet

Am 18. Mai verabschiedete der Niedersächsische Landtag das Berufsakademiegesetz. Im Gegensatz zu den Berufsakademien in Baden-Württemberg sind diese in Niedersachsen private, im wesentlichen von Wirtschaftsunternehmen getragene und finanzierte Bildungseinrichtungen. Eine Finanzierung durch den Etat des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur ist auch in Zukunft nicht geplant. Das Gesetz sieht vor, daß die Betriebe jeden zur Ausbildung zulassen können, der zum Studium an einer Hochschule berechtigt ist. Somit stehen die Berufsakademien nicht nur Abiturienten, sondern auch Studienberechtigten mit Fachhochschulreife offen. Abiturienten können nach der in der Regel dreijährigen Berufsakademieausbildung in einem einjährigen weiterführenden Studium an einer Fachhochschule den normalen Fachhochschulabschluß erwerben.

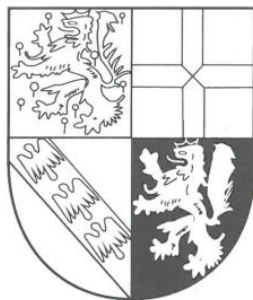
Nach einigen Jahren soll neu geprüft werden, ob eine weitere Aufwertung der Berufsakademien, evtl. verbunden mit der Berechtigung, ein Diplom zu verleihen, in Betracht kommt.

(Presseinformation des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur vom 18.05.1994).

Saarland

LVO und Zweitberufung

Mit Wirkung vom 10. Februar trat eine neue Lehrverpflichtungsverordnung in Kraft (der Originale liegt in der Bundesgeschäftsstelle vor). Wie schon befürchtet, wurden außer ein paar marginalen Änderungen keine der substantiellen von *hblb* und Hochschulseite vorgebrachten Bedenken und



Anregungen berücksichtigt (die Stellungnahme des Landesverbandes liegt ebenfalls in der Bundesgeschäftsstelle vor). Es konnten allerdings in Diskussionen mit den Verantwortlichen des Ministeriums wenigstens hinsichtlich der Interpretation der LVO Teilerfolge im Sinne unserer Forderungen erzielt werden.

- Weiterhin Schwachstellen
- es bleibt bei 18 Stunden Lehrdeputat
 - es bleibt bei 7% Gesamttermäßigung (inkl. F&E)
 - Anrechnung der Betreuung von Diplomarbeiten nur innerhalb der 7%-Grenze
 - Betreuung von Praxisjahren ausschließlich über begleitende Lehrveranstaltungen

Lehrdeputat

Sicher spielt die Knappheit der Mittel eine entscheidende Rolle. Natürlich wird diese auch von den Professoren gesehen

und kann nicht wegdiskutiert werden. Trotzdem sollten Möglichkeiten offen bleiben, Funktionsdefizite abzustellen, anstatt in Verordnungen für alle Zukunft festzuschreiben. So wurde die Chance vertan, dem berechtigten Anspruch auf Reduzierung des Lehrdeputats in der Verordnung Rechnung zu tragen, zumal von unserer Seite Verständnis für eine verzögerte Umsetzung signalisiert wurde. Man hätte über Modalitäten einer schrittweisen Reduktion ohne gravierende finanzielle Auswirkungen reden können. Die motivierende Wirkung wäre beträchtlich.

Forschungspool

Hinsichtlich der 7%-Regelung hatte der *hblb* eine Erhöhung auf 8% gefordert. Sicherlich wird niemand bestreiten, daß für die Professoren und Mitarbeiter die Belastungen durch zusätzliche Anforderungen und Erwartungen neben der Lehre ständig gewachsen sind. Eine maßvolle Erhöhung der maximalen Gesamttermäßigung wäre die logische Folge. Dies umso mehr, als alle Ermäßigungen für Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten in diesen 7% enthalten sind.

In beiden genannten Punkten hat Finanzknappheit verbunden mit falscher Prioritätensetzung eine sachgerechte Lösung verhindert.

Diplomarbeiten und Praxisjahre

Hinsichtlich der Anrechnung der Betreuung von Diplomarbeiten und Praxisjahren muß der Verordnungstext zunächst Widerspruch hervorrufen. Ein Teil der zunächst unpraktikabel erscheinenden „Grünen-Tisch-Lösung“ konnte allerdings nachträglich durch geeignete einvernehmliche In-

terpretationen entschärft werden.

Zweitberufung

Seit Anfang Juni wird ein geändertes Verfahren für die Berufung nach C 3 praktiziert. Hierzu hatte der *hblb* dem Minister einen Vorschlag unterbreitet, zu dem der Minister die Stellungnahme der Hochschule einforderte. Eine Senatskommission hat daraufhin einen überarbeiteten Vorschlag ausgearbeitet, der in groben Zügen mit dem Grundanliegen des *hblb* konform ging (der *hblb* konnte als Gast in dieser Kommission mitwirken). Der Vorschlag der Hochschule einschließlich einer sorgfältigen und offensichtlich äußerst schlüssigen Begründung durch den Rektor wurde dem Minister übermittelt.

Zentrale Ideen sind:

- Neubesetzungen werden zunächst i.d.R. nach C 2 ausgeschrieben. Es besteht eine realistische Chance, bei Bewährung in absehbarer Zeit eine C 3-Stelle besetzen zu können.
- Berufungen nach C 3 werden i.d.R. für Hausbewerber leistungsorientiert aufgrund von Bewährung in der Lehre durchgeführt (kein Automatismus).

Erfreulicherweise konnte die Argumentation von Hochschule und *hblb* den Minister überzeugen. Das von ihm verordnete Verfahren berücksichtigt im Grundsatz unser Anliegen und ist auch im *Procedere* praxisgerecht. Es stellt allerdings an die Selbstverwaltungsgremien hohe Anforderungen, denen wir uns gewachsen zeigen müssen, aber auch wollen. Jedenfalls kann davon ausgegangen werden, daß diese in unserem Sinne positive Regelung die vorhandene Motivation noch verstärken wird.

(Reiner Güttler)



Nordrhein-Westfalen

Soeben erschienen

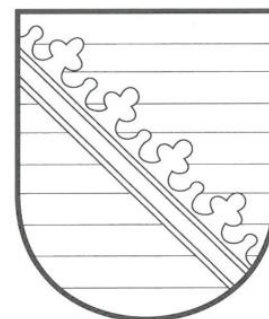
Der Hochschullehrerbund Nordrhein-Westfalen bietet diesen höchst informativen Band seinen Mitgliedern zum absoluten Selbstkostenpreis von 15,— DM an. Der Ladenverkaufspreis beträgt 35,— DM

Einrichtung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Fachhochschulbereich

Grundlagen - Anwendungen -
Erfahrungen - Perspektiven

Band 1

Schriften des Hochschullehrerbundes
Landesverband Nordrhein-Westfalen



Sachsen

In einem Schreiben vom 9. Mai 1994 stellte der sächsische Staatsminister für Wissenschaft und Kunst, Professor Dr. *Hans-Joachim Meyer*, fest, daß die Mitwirkung von Fachhochschulprofessoren an der Promotion von Fachhochschulabsolventen nach § 36 Abs. 3 SHG möglich und vorgesehen ist. Auch erhalten promo-vierte Fachhochschulabsolventen das Recht zur Führung eines Universitätsdiploms. Nach den Bestimmungen des Sächsischen Hochschulgesetzes sei der Bildungsauftrag der Fachhochschulen nur geringfügig anders definiert als der Bildungsauftrag der Universitäten.

Bestellcoupon:

Den Kaufpreis habe ich auf das Konto Nr. 58 000 24 des Hochschullehrerbundes NW bei der Stadtsparkasse Essen • BLZ 360 501 05 überwiesen.

Einzugsermächtigung:

Bitte ziehen Sie den Betrag von meinem Konto Nr. _____

bei der _____ (Bank, Sparkasse, etc)

BLZ _____ ein.

Datum: _____ Unterschrift: _____

An den
Hochschullehrerbund/
Landesverband NRW
Postfach 2850

47728 Krefeld

Bitte schicken Sie mir: _____ Exemplar(e)
des Bandes

„Einrichtung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Fachhochschulbereich“.

Ich bin Mitglied des HLB NW Ja/Nein.

Name: _____

Straße: _____

Ort: _____

Datum: _____

Unterschrift

Neue Studiengänge

Umwelttechnik und Werkstoff-Recycling

Der Fachbereich Werkstofftechnik der Fachhochschule Jena bietet nun auch die Studienrichtungen Umwelttechnik, Werkstoff-Recycling und Konstruktions- und Funktionswerkstoffe an. Bevor sich die Studierenden im Hauptstudium für eine Studienrichtung entscheiden, absolvieren sie ein einheitliches Grundstudium über drei Semester, in dem Fragen über Metalle, Glas, Keramik, Kunststoffe und Werkstoffdiagnostik auf der Tagesordnung stehen.

Die Studienrichtungen Umwelttechnik und Werkstoff-Recycling befassen sich mit Umweltverfahrenstechnik, Umweltmeßtechnik, Umweltchemie und Recycling. In der Studienrichtung Konstruktions- und Funktionswerkstoffe richten sich die Studienschwerpunkte auf Fragen der Korrosion und Oberflächentechnik, Betriebsfestigkeit und Schadensfallanalyse sowie Sonder- und Verbundwerkstoffe. In beiden Studiengängen ist Betriebswirtschaftslehre Pflichtfach.

Informationen bei:
Fachhochschule Jena
Zentrale Studienberatung
Postfach 10 03 14
07703 Jena
Telefon: 03641/64 34 65

Berufsintegriertes Studium Elektrotechnik

Die Fachhochschule Rheinland-Pfalz bietet eine bereits in der Betriebswirtschaft bewährte berufsbegleitende Studienform jetzt auch für den Studiengang Elektrotechnik an. Der Fachbereich Elektrotechnik an der Abteilung Koblenz hat einen Modellversuch ab-

geschlossen, in dem erstmals Berufstätige den Studienabschluß als "Diplom-Ingenieur/in (FH)" der Elektrotechnik erlangen können. Studiert wird parallel zur beruflichen Tätigkeit an einem Werktag in der Woche und am Samstag. Die Studiendauer beträgt 10 Semester. Mit den entsendenden Unternehmen schließt die Fachhochschule einen Kooperationsvertrag ab, der diese Rahmenbedingungen sicherstellt.

Informationen bei:
Fachhochschule Rheinland-Pfalz
Abteilung Koblenz
FB Elektrotechnik
Am Finkenherd 4
56075 Koblenz
Telefon: 0261/95 28-172

Master of Arts

Bereits zum 5. Mal wird von der FH Rheinland-Pfalz, Abteilung Mainz II und der South Bank University London ein zweisemestriger deutsch-britischer Postgraduierten-Studiengang "Master of Arts in Applied European Studies" angeboten, der mit dem von der britischen Partnerhochschule verliehenen Master of Arts Degree (MA) abschließt. Zulassungsbedingungen sind ein Studienabschluß (Wirtschaft) und gute englische Sprachkenntnisse. Eine Kursgebühr wird erhoben.

Informationen bei:
FH Rheinland-Pfalz
Abt. Mainz II Auslandsamt
An der Bruchspitze 50
55122 Mainz
Telefon: 06131/628-234

Pflegestudium

Zum WS 1994/95 wird der Studiengang Pflege des neuen Fachbereichs Pflege und Gesundheit an der Fachhochschule Fulda seine Arbeit aufnehmen. Das Studium soll zu pflegerischen Aufgaben in besonders kritischen Bereichen und zu Beratung und Fortbildung von Pflegenden sowie Gesundheits- und Pflegeberatung befähigen. Pflegerinnen und Pfleger ohne formale Hochschulzugangsberechtigung sollen die Möglichkeit erhalten, an einer Aufnahmeprüfung teilnehmen zu können.

Informationsbroschüre bei:
Studentensekretariat der Fachhochschule Fulda
Marquardstraße 35
36039 Fulda
Telefon: 0661/9640-145

NEUBERUFENE

Prof. Dr. Ralf Bernd Abel,
Rechtswissenschaften mit den
Schwerpunkten Datenschutz -
Patent- und Urheberrecht,
FH Schmalkalden

Prof. Dr. Achim Albrecht,
Wirtschaftsrecht, FH
Gelsenkirchen

Prof. Jürgen Arendt,
Baukonstruktion und
Entwerfen von Hochbauten,
FH Oldenburg

Prof. Dr. Eberhard Aust,
Anorganische Chemie, FH
Nürnberg

Prof. Dr. Wolfgang Baier,
Allgemeinwissenschaften u.
Mikrosystemtechnik,
Lehrgebiet Physik, FH
Regensburg

Prof. Dr. Rainer Bakker,
Wirtschaftsrecht, FH
Furtwangen

Prof. Dr. Theodor Bardmann,
Massenkommunikation u.
gesellschaftliche Aspekte der
Massenmedien, FH
Niederrhein

Prof. Dr. sc. nat. Hartmut
Bauch, Mathematik und
Informatik, FH Berlin der
Deutschen Bundespost
Telekom

Prof. Dr. Roland Bauer,
Landwirtschaft, Landtechnik,
FH Weihenstephan

Prof. Dr. Detlev Baum,
Soziologie, FH Rheinland-Pfalz

Prof. Dr. sc. silv. Joachim-
Hans Bergmann, Waldbau,
FH Eberswalde

Prof. Dr.-Ing. Andreas Bittner,
Verfahrenstechnik, FB
Landwirtschaft II u.
Umweltsicherung, Boden u.
Wasser, FH Weihenstephan

Prof. Dr. Wolfgang Bohling,
Wirtschaftsrecht und
Arbeitsrecht, HS für Technik
und Wirtschaft Mittweida, (FH)

Prof. Dr. Johannes Brändlein,
Konstruktion und technische
Grundlagenfächer im
Maschinenbau, FH Würzburg-
Schweinfurt-Aschaffenburg

Prof. Dr. Gert Bruche,
Unternehmenspolitik, FHW Berlin

Prof. Dipl.-Ing. Hans-Georg
Brückmann, Baukonstruktion
und Systembau, FH Aachen

Prof. Dr.-Ing. Bernd Büchau,
Prozeßrechentchnik, FH
Stralsund

Prof. Peter Degen, Städtebau
u. Stadtbaugeschichte, FH
Düsseldorf

Prof. Dr.-Ing. Arthur
Deutschländer, Fördertechnik,
Handhabungstechnik,
Montagetechnik, FH
Stralsund

Prof. Dr. Jan-Peter
Domschke,
Ethik/Technikgenese/
Technikfolgenabschätzung,
HS für Technik und
Wirtschaft Mittweida (FH)

Prof. Frank-Ulrich Drexler,
Statik und Massivbau, FH
Technik Stuttgart

Prof. Dr. Ursula Eicker,
Experimentalphysik und
Bauphysik, FH Technik
Stuttgart

Prof. Dr. Gereon Elbers,
Ökologische Chemie, FH
Aachen

Prof. Hans L. Estrup,
Modeldesign/Schnittkonstruktion,
HS für Technik und
Wirtschaft, Zwickau (FH),
(Schneeberg)

Prof. Dr. Ali Farschtschi,
Elektrotechnik, FH
Hamburg

Prof. Dr. Josef Fischer,
Marketing, FH Albstadt-
Sigmaringen

Prof. Dr. Matthias Forster,
Betriebswirtschaftslehre/
Logistik, FH Wildau

Prof. Dr. Angelika Franz,
Psychologie, Ev. FH Dresden

Prof. Ernst Fricke,
Recht/Verwaltung, Ev. FH
Dresden

Prof. Dr. Heinz Frommhold,
Forstnutzung/Holzkunde, FH
Eberswalde

Prof. Dipl.-Ing. Antina
Gaenssler, Grundlehre, FH
Potsdam

Prof. Dr. Bertold Gasch,
Wirtschaftsinformatik, FH
Hamburg

Prof. Dr. Manfred W.
Gekeler, Energiewandlung,
FH Konstanz

Prof. Dr. Werner Geppert,
Recht, FH Braunschweig/
Wolfenbüttel

Prof. Dr.-Ing. Michael Geyer,
Kraftwerksanlagen mit
Grundlagen der
Thermodynamik und
Verfahrenstechnik, FH
Regensburg

Prof. Dr. Victor Gheorghiu,
Kolbenmaschinen, FH
Hamburg

Prof. Dr. Arnim von Gleich,
Technikbewertung, FH
Hamburg

Prof. Dr.-Ing. Frank Gräfe,
Werkstoffkunde (mit
besonderer Berücksichtigung
der Kunststoffe), allgemeine
Chemie, FH Hildesheim/
Holzminden (Göttingen)

Prof. Dr. Frank Grafmüller,
Wirtschaftsprüfung,
Treuhandwesen und
betriebliche Steuerlehre, FH
Rheinland-Pfalz

Prof. Dr. Rudolf Griemert,
Technische Mechanik und
Maschinenteile, FH Gießen-
Friedberg

Prof. Dr. Michael Haas,
Prozeßkommunikation und
Leittechnik, FH
Braunschweig/ Wolfenbüttel

Prof. Dr. Susanne Härterich,
Logistik und
Betriebsorganisation, FH
Rheinland Pfalz

Prof. Dr. Uwe Hannig,
Datenverarbeitung und
Statistik, FH Rheinland-Pfalz

Prof. Dr. Johanna Hartung,
Psychologie, insbes. Spiel- u.
Interaktionspsychologie, FH
Düsseldorf

Prof. Dr. Elmar Heinemann,
Automatisierungstechnik/
Steuerungstechnik, FH
Schmalkalden

Prof. Dr. Hans-Helmut
Heizmann,
Wirtschaftsmathematik, FH
Technik Stuttgart

Prof. Dr. Axel Hellmann,
Betriebliches Finanz-
management, FHW Berlin

Prof. Dr. Rüdiger Hempfling,
Maßtechnik und
Elektromechanische
Konstruktion, FH Gießen-
Friedberg

Prof. Dr. Klaus Henning,
Regelungstechnik, FH
Stralsund

Prof. Gerd Henselmann,
Datenbanken, FH
Schmalkalden

Prof. Dr. Hansjörg Herr,
Makroökonomie u.
Allgemeine Wirtschaftspolitik,
FHW Berlin

Prof. Dr. Hans-Joachim
Hirsch, Betriebswirtschaft, FH
Eberswalde

Prof. Dr.-Ing. Josef Hodapp,
Elektrische Energietechnik,
FH Aachen

Prof. Dr.-Ing. Peter Hoeck,
Elektromagnetische
Verträglichkeit und
Konstruktion, FH Lübeck

Prof. Dr. Heinz Peter Höller,
Telekommunikation, FH
Schmalkalden

Prof. Horst Hölz,
Sicherheitstechnik/Technische
Arbeitssicherheit, TFW Berlin

Prof. Dr. Klaus Hoff,
Agrarhandel mit den
Bereichen
Unternehmensführung,
Handelsbetriebslehre,
Marketing, Rechnungs-
steuer- und Personalwesen,
FH Rheinland-Pfalz (Bingen)

Prof. Dr. Reinhold Holbein,
Werkstofftechnik, -prüfung
und Oberflächentechnik, FH
Albstadt-Sigmaringen

Prof. Eberhard Holder,
Gestalten, moderne
Präsentations- und
Darstellungstechnik,
Entwerfen, FH Technik
Stuttgart

Prof. Peter Holzenkämpfer,
Stahlbetonbau,
Massivbrückenbau und
Baustatik,
FH Oldenburg

Prof. Dr. Falko Ihme,
Systementwicklung, FH
Brandenburg

Prof. Dr.-Ing. Andreas Jahr,
Konstruktionslehre u.
Mechanik, FH Düsseldorf

Prof. Dr.-Ing. Wolfgang
Jaumann, Verfahrenstechnik,
Prozeßautomatisierung, FH
Nürnberg

Prof. Dr. Karl-Josef Jakobi,
Technische Mechanik,
Maschinenelemente und
Konstruktion, FH Rheinland-
Pfalz, (Bingen)

Prof. Dr. Stefan Jendrzewski,
Organische Chemie, FH
Lübeck

Prof. Rolf Jung, Grundlagen,
Planung pharmazeutischer
Fabrikationsanlagen, FH
Albstadt-Sigmaringen

Prof. Dr. Georg Jungnitsch,
Psychologie, FH Regensburg

Prof. Dr. Gerhard Kanauer,
Konstruktion und
Maschinenelemente, FH
München

Prof. Dr.-Ing. Frieder Keller,
Elektronik, FH Karlsruhe

Prof. Dr. Hermann
Kellermann,
Computerunterstützte
Mathematik, FH Technik
Stuttgart

Prof. Dr.-Ing. Walter
Kellermann,
Nachrichtentechnik und
Nachrichtensysteme, FH
Regensburg

Prof. Dr. Jürgen Kempf,
Mikrosystemtechnik, FH
Regensburg

Prof. Dr. Franz Kneißl,
Datenverarbeitungssysteme,
FH Regensburg

Prof. Dr. Dietmar Knies,
Wirtschaftswissenschaft insb.
Umweltökonomik, FH
Schmalkalden

Prof. Dr. Edmund Koch,
Optik und Laser, FH Lübeck

Prof. Gero Köllmann, Künstl.
-technische Ausbildung im
Studiengang Farb-Design, FH
Hildesheim/Holzminden

Prof. Dr. Manfred König,
Marketing, FH Rheinland-
Pfalz

Prof. Dr. Dieter Koerth,
Werkzeugmaschinen, FH
Gießen-Friedberg

Prof. Dr. Kathrin Kohlenberg-
Müller, Trophologie/Medizin,
FH Fulda

Prof. Dr. Günter Kowallick,
Fertigungstechnik und
technische Grundlagenfächer
des Maschinenbaus, FH
Würzburg-Schweinfurt-
Aschaffenburg

Prof. Dr. Beate Kremin-Buch,
Rechnungswesen und
Controlling, FH Rheinland-
Pfalz

Prof. Dr.-Ing. Jürgen Kühne,
Werkstofftechnik/Kunststoffte-
chnik, TFH Berlin

Prof. Rolf Kühnen,
Konstruktiver Ingenieurbeu,
FH Rheinland-Pfalz

Prof. Marie-Clothilde Kuhn,
Französisch, FH München

Prof. Gudrun Laubach,
Öffentliche Bibliotheken, FH
Hamburg

Prof. Dr.-Ing. Hans-Georg
Lauffs, Fluidtechnik, FH
Düsseldorf

Prof. Dr. Martin Leutzsch,
Theologie, Ev.FH Dresden

Prof. Christoph Maurer,
Technische Mechanik und
Konstruktion, FH München

Prof. Dr. Verena Mayr-Kleffel,
Soziologie, FH Nürnberg

Prof. Dr. Birgit Mahnkopf,
Gesellschaftspolitik FHW
Berlin

Prof. Dr. Ulla Meister,
Allgemeine
Betriebswirtschaftslehre/Unte-
rnehmensführung, HS für
Technik u. Wirtschaft
Mittweida, (FH)

Prof. Yoram Meroze,
Zeichnen, FH Hamburg

Prof. Dr. Reinhold
Michelfeit,
Hochfrequenztechnik u.
Schaltungstechnik, FH
Schmalkalden

Prof. Dr. Werner Michl,
Sozialarbeit und
Sozialpädagogik, FH
Nürnberg

Prof. Dr. Holger Möller,
Prozeßrechenstechnik und
Prozeßdatenverarbeitung in
der Automatisierungstechnik,
FH Albstadt-Sigmaringen

Prof. Dr.-Ing. Andreas
Mohnke,
Mikrosystemtechnik und
Bauelemente der
Elektrotechnik, FH Aachen

Prof. Dr. Christian Müller,
Planung und
Implementierung von
Informationssystemen im
Dienstleistungsbereich, FH
Wildau

Prof. Gabriele Nette,
Sozialpädagogik, Ev. FH
Dresden

Prof. Nikolaus Neuleitner,
Baukonstruktion und
Hochbaukunde, FH
Regensburg

Prof. Dr. Christina
Niedermeier, Recht der
sozialen Arbeit, HS für Technik
u. Wirtschaft Mittweida (FH)

Prof. Dr. Holger Nissen,
Angewandte Mathematik,
insbesondere Informatik im
Bereich Energietechnik und
Umweltschutz, FH Aachen

Prof. Dr.-Ing. Lothar Otto,
Meßtechnik, HS für Technik
und Wirtschaft Mittweida (FH)

Prof. Dr. Hartmuth
Paerschke, Elektrotechnik,
Meß- und Regelungstechnik,
FH München

Prof. Dr.-Ing. Gundolf Pahn,
Massivbau, insbes. Stahl- und
Spannbetonbau sowie
Baustatik, FH Lausitz

Prof. Dr. Thomas Peterreins,
Allgemeine Physik, Dick- und
Dünnschichttechnik, FH
Regensburg

Prof. Dr. Ursula Pfäfflin,
Theologie, Ev. FH Dresden

Prof. Dr. Hansherrmann
Prediger, Tragwerkslehre,
Stahl- und Holzbau, FH
Oldenburg

Prof. Dr.-Ing. Armin Proporowitz,
Baubetriebswirtschaft, insbes.
Unternehmensführung und -
organisation, Baukosten und
recht, FH Lausitz

Prof. Dr.-Ing. Dieter Proß,
Datenverarbeitungstechnik, -
systeme u. Mikroelektronik,
FH Augsburg

Prof. Holger Raschke,
Rechnergestütztes
Konstruieren, FH Rheinland-
Pfalz

Prof. Dr. Jan Rau,
Computergestütztes Design,
FH Rheinland-Pfalz (Trier)

Prof. Dr. Wolfgang Rau,
Fertigungstechnik, FH
München

Prof. Dr. Günter Rexilius,
Psychologie, Ev. FH Dresden

Prof. Dr. Wolf Rieck, Allg.
BWL, insb. Personalwesen,
FH Schmalkalden

Prof. Dr. Klaus Rickenbrauk,
Recht, insbes.
Jugendhilferecht, Familien-
Straf- und Strafprozeßrecht,
FH Düsseldorf

Prof. Dr.-Ing. Detlev Ringer,
Chemischer Apparatebau u.
Anlagentechnik,
Verfahrensentwicklung und
Verfahrenstechnische
Grundlagenfächer, FH
Furtwangen

Prof. Dr.-Ing. Michael Rösler,
Massivbau/Baustoffkunde,
TFH Berlin

Prof. Dr. Helmut Rothfelder,
Betriebswirtschaftslehre und
Internationales Management,
FH Regensburg

Prof. Geraldo Rucker,
Hafentechnologie und
Logistik, FH Oldenburg

Prof. Dr.-Ing. Helmut Sager,
Baustoffkunde und
Konstruktion im Metallbau,
FH Hildesheim/Holzminde

Prof. Dr. Rita Sahle,
Sozialwissenschaften und
Sozialarbeit, HS für Technik
u. Wirtschaft Mittweida,
(FH)

Prof. Dr.-Ing. Rolf Schäfer,
Datennetze und Daten-
fernübertragung, FH Aachen

Prof. Dr. Wilfried Scheideler,
Mathematik für Ingenieure,
FH Düsseldorf

Prof. Dr. Udo Schelling,
Thermische Maschinen und
Anlagen, FH Konstanz

Prof. Dr. Ulrich Schempp,
Betriebliche Außenwirtschaft
und -finanzierung, FH
Stralsund

Prof. Dr. Roland Schiek, FB
Elektrotechnik, Lehrgebiet
Konstruktion

(Feinwerktechnik) u.
Technische Mechanik, FH
Regensburg

Prof. Dr. Karin Schiele,
Praktische Informatik, TFH
Berlin

Prof. Ulf Schindel,
Mikroelektronik, FH
Rheinland-Pfalz

Prof. Dr. Manfred Schlich,
Gasversorgung und
Gastechnik, FH Rheinland-
Pfalz, (Trier)

Prof. Dr. Andreas Schlöter,
Allgemeinwissenschaft u.
Mikrosystemtechnik,
Lehrgebiet Neuere Sprachen,
FH Regensburg

**Prof. Dr.-Ing. Gerhild
Schmidt**, Oberflächentechnik,
HS für Wirtschaft u. Technik,
Mittweida (FH)

**Prof. Dr. Peter Schmidt-
Endrullis**, Allg. BWL, insb.
Marketing, FH Schmalkalden

Prof. Dr. Liselotte Schmitz,
Methoden der Sozialarbeit,
insbes. Arbeit mit Gruppen
(Resozialisierung),
Wirtschaftspolitik, FH
Düsseldorf

Prof. Mary Schmoeker,
Methodenlehre, FH Hamburg

**Prof. Dr. Heinrich Theodor
Schneider**, Grundlagen der
allgemeinen, speziellen und
klinischen Pharmakologie,
Humanbiologie,
Arzneimittelentwicklung und -
zulassung

**Prof. Dr. phil. Wolfram
Schönfelder**,
Wirtschaftsenglisch, FH
Augsburg

Prof. Wolfgang Schönholz,
Kommunikationsdesign, FH
Hamburg

Prof. Dr.-Ing. Ulf Schreier,
Expertensysteme,
Mathematik,
Datenbanksysteme sowie
Planungs- und
Kontrollsysteme für die
Produktion, insbes. Leitstände,
FH Furtwangen

Prof. Dr. Helmut Schröder,
Operations Research und
Logistik, FH Gießen-Friedberg

Prof. Dr. Wolfgang Schröder,
Psychologie, HS für Technik
und Wirtschaft Mittweida
(FH)

Prof. Klaus Schubert,
Baukonstruktion/CAD FH
Hamburg

**Prof. Dr.-Ing. Wolfgang
Schüler**, Medizintechnik, HS
für Technik und Wirtschaft
Mittweida (FH)

**Prof. Dr.-Ing. Wolfgang
Schulz**,
Siedlungswasserwirtschaft,
Umwelttechnik, FH Augsburg

Prof. Dr. Dietwald Schuster,
Angewandte Mathematik, FH
Regensburg

**Prof. Dr.-Ing. Volkmar
Schwanitz**, Konstruktion,
Werkzeug- und
Vorrichtungsbau, FH
Stralsund

Prof. Dr. Wolfgang Sendler,
Regelungstechnik und
Anlagenautomatisierung, FH
Regensburg

Prof. Dr. Georg Siedenbiedel,
Allgemeine
Betriebswirtschaftslehre,
insbes. Unternehmensführung
und internationales
Management, FH
Brandenburg

**Prof. Dr.-Ing. Gerd
Stegemann**,
Qualitätsmanagement, FH
Wildau

Prof. Dr. Claus-Heinrich Stier,
Tierzucht und Tierhaltung,
Anatomie und Physiologie der
Haustiere, FH Rheinland-Pfalz

Prof. Dr. Rudolf Stübner,
Informatik/Datenbanken, HS
für Technik und Wirtschaft
Mittweida (FH)

**Prof. Dr. Dr. habil. Michael
Suda**, Forstwirtschaft,
Waldschutz, FH
Weihenstephan

**Prof. Dr.-Ing. Taghi
Tawakoli**, Technische
Mechanik,
Werkzeugmaschinen u.
Fertigungstechnik, FH
Furtwangen

**Prof. Dr. rer.nat. habil. Alfred
Tempel**, Experimentalphysik
mit speziellen Erfahrungen auf
den Gebieten der
Kryoelektrotechnik u.
Optoelektronik, FH Lausitz

Prof. Philipp Teufel, Grafik-
Design, FH Düsseldorf

**Prof. Dr.-Ing. Bernhard
Tietgens**, Angewandte
Kunststofftechnik, FH Wildau

Prof. Dr.-Ing. Karl Trotter,
Digitale Signalverarbeitung,
Systemtheorie,
Zeichenerkennung und
Bildverarbeitung, FH Lübeck

Prof. Dr. Werner von Unruh,
Rechtswissenschaften mit
seeverkehrsbezogenem
Schwerpunkt, FH Oldenburg

Prof. Dr. Thomas Valena,
Entwerfen und Städtebau, FH
München

Prof. Richard Vielwerth,
Allgemeine
Betriebswirtschaftslehre, HS
für Technik u. Wirtschaft
Mittweida, (FH)

Prof. Dr. Friedrich Vilsmeier,
Meßtechnik und Technische
Elektrizitätslehre, FH
Würzburg-Schweinfurt-
Aschaffenburg

**Prof. Dr. Franz Maria
Vinnemeier**, Technische
Thermodynamik, FH
Hamburg

Prof. Dr. Berthold Volk,
Betriebswirtschaftslehre mit
See- und
hafenwirtschaftlichem
Schwerpunkt, FH Oldenburg

**Prof. Dr. Steffi Weber-Unger-
Rotino**,
Erziehungswissenschaften,
Sozialwissenschaften/Psychol-
ogie, HS für Technik und
Wirtschaft Mittweida (FH)

Prof. Dr. Georg Weidner,
Getriebetechnik/Konstruktion
, FH Schmalkalden

Prof. Dr. Dieter Weiß,
Industriebetriebslehre/Arbeits-
vorbereitung/CAM, FH
Schmalkalden

Prof. Dr. Diederich Wermser,
Nachrichtentechnik/Grundlag-
en der Elektrotechnik, FH
Braunschweig/Wolfenbüttel

Prof. Dr. Matthias Weßling,
Betriebswirtschaftslehre,
insbes. Personalwesen, FH
Aachen

Prof. Dr. Harald Wilde,
Betriebliches
Rechnungswesen, FHW
Berlin

**Prof. Dr. Hans-Rüdiger
Wilkening**, Allg. BWL, FH
Schmalkalden

**Prof. Dr.-Ing. Hans-Willy
Wiegand**,
Obst- und Gemüse-
technologie/ Lebens-
mitteltechnik, TFH Berlin

Prof. Dr. Armin Wöhrle,
Erwachsenenbildung, HS für
Technik und Wirtschaft
Mittweida (FH)

**Prof. Dipl.-Ing. Peter
Wossnig**,
Geometrie,
Architekturperspektive, CAD,
FH Augsburg

Prof. Dr. Klaus Wüst,
Informatik, FH Gießen-
Friedberg

Prof. Dr. Anton Zacherl,
Informatik, Mathematik. FH
Augsburg

Prof. Dr.-Ing. Udo Zastrow,
Mechanik und
Konstruktionselemente, FH
Aachen

Prof. Dr. Christoph Ziegert,
Fluidtechnik, FH Düsseldorf

Prof. Dr. Heinz Ziegler,
Physikalische Papierprüfung
und Drucktechnik, FH
München

Prof. Dr.-Ing. Rolf Ziegler,
Steuer- u. Regelungstechnik,
FH Augsburg

Prof. Dr. Robert de Zoeten,
Marketing, FH-Rheinland-
Pfalz

Freihandzeichnen

Das kleine Buch wendet sich an Ingenieur-Studenten, die zunächst Schwierigkeiten haben, eine gute Konstruktionsskizze mit einem komplexen Informationsgehalt freihändig zu erstellen. Es gibt die Erfahrungen des Autors wieder, die er systematisch darstellt und mit Tips und Hinweisen versieht. Ein empfehlenswertes Buch, das auch bei der Gestaltung von Vorlesungen nützlich sein kann.

(Walden)

Technisches
Freihandzeichnen

U. Viebahn,
Springer, Berlin 1993,
164 S., DM 32,—

Umweltmanagement

Der Autor zeigt die ökologische Herausforderung der Unternehmen im Spannungsfeld von Ökonomie und Ökologie auf und stellt die Grundlagen zur umweltverträglichen Gestaltung der Unternehmensführung dar. Schwerpunkte bilden die Material- und Fertigungswirtschaft, die Energie-, Wasser- und Abfallwirtschaft, Investition und Finanzierung, Rechnungslegung, Marketing, Personal und Organisation sowie Umwelthaftung. Zahlreiche Abbildungen und Querweise fördern die Verständlichkeit. In einer erweiterten Auflage könnten mehr Beispiele den Bezug zur Unternehmenspraxis erhöhen und Lösungen zu den Kontrollfragen aufgenommen

werden. Insgesamt stellt das Buch eine gute Einführung für umweltorientiertes Management dar. Es ist besonders empfehlenswert für Dozenten und Studenten der Wirtschaftswissenschaften, aber auch für alle anderen Fachrichtungen, die sich mit Umweltaforderungen an die Unternehmen befassen.

(Paul)

Umweltmanagement in 22
Lektionen
Ein ökonomischer Weg in
eine ökologische Wirtschaft
M. Schreiner,
Gabler, Wiesbaden
3., Aufl. 1993,
338 S. DM 54,—

Investitions- und Finanzplanung

Das als entscheidungsorientierte Einführung in die betriebliche Finanzwirtschaft konzipierte Lehrbuch behandelt in seinem Aufbau alle erprobten Verfahren der dynamischen und statistischen Verfahren der Investitionsrechnung, wobei diese auch kritisch beleuchtet werden. Besonders herausgestellt wird dabei die "Duration", ein Verfahren, mit dessen Hilfe das Zinsänderungsproblem bei bestimmten Laufzeiten von Anlage- und Kreditverträgen besser abgeschätzt werden kann. Dasselbe gilt auch für die Finanzplanung, bei der Liquiditätsstatus, Kapitalbindung und Cash-flow behandelt werden. Zahlreiche Aufgaben, Musterlösungen, Abbildungen und finanzmathematische Tabellen bereichern das

Buch, das sich vor allem an Studenten der Wirtschaftswissenschaften an Hochschulen und Berufsakademien wendet und ihnen auch gute Dienste leisten wird.

(Lacoste)

Investitions- und
Finanzplanung
Grundstudium
Betriebswirtschaftslehre
Recht und Wirtschaft,
Band 3,
H. Walz und D. Gramlich,
Heidelberg 4. Aufl. 1993,
350 S. DM 46,—

Kosten- und Leistungsrechnung

Dieses bewährte Lehrbuch mit seinen zahlreichen durchgerechneten Beispielen gibt einen umfassenden Einblick in die Ist-Vollkostenrechnung, wobei auch steuerliche Einflußgrößen einbezogen werden. Außerdem erfolgt eine Darstellung der verschiedenen Kostenrechnungssysteme, die um die Prozeßkostenrechnung erweitert wurden. Wie alle Bücher dieser Reihe ist es als Einführung für Studenten der Wirtschaftswissenschaften an den verschiedenen Hochschulen gedacht.

(Lacoste)

Kosten- und
Leistungsrechnung
Grundstudium
Betriebswirtschaftslehre
Recht und Wirtschaft,
Band 2,
K. Götzinger und H. Michael,
Heidelberg, 6. Aufl. 1993,
268 S. DM 35,—

Zeitmanagement

Das computergestützte Lernprogramm hilft, besser mit der individuellen Zeiteinteilung zurechtzukommen. Nach dem Durcharbeiten des Programms hat der Anwender Grundkenntnisse der Zeitanalyse, -planung und -nutzung. Er kann sein Zeitbewußtsein prüfen, den Tagesablauf auswerten und Störfaktoren erkennen. Bald kann er effizienter Zeiten schätzen, Prioritäten setzen und die Techniken des Zeitmanagement nutzen. Kleine Aufgaben lassen den Bearbeiter zusätzlich aktiv werden. Leider können interessante Seiten nicht ausgedruckt werden, und es fehlen weiterführende Literaturhinweise.

(Golas)

Effizient Zeit nutzen

M. Merkle,
Gabler, Wiesbaden 1991,
CBT-Software,
DM 198,—

Halbleitertechnologie

Die Beherrschung der Fertigungsprozesse von Halbleiterbauelementen ist heute ein Maß für den technologischen Standard eines Landes.

Diese Technologie sowohl Studierenden der Naturwissenschaften und Ingenieurwissenschaften als auch in der Praxis tätigen Ingenieuren näher zu bringen, ist Ziel des Autors. Zum Verständnis des Buches werden lediglich Grundkenntnisse in Physik und Chemie vor-

Wander-Studienreisen mit
den Spezialisten – z. B. Skandinavien

BAUMELER Wanderreisen MÜNCHEN
Tal 48/III · 80331 München
Tel. 0 89 / 2 90 05 00 · Fax 0 89 / 29 00 50 30

Gründungsmitglied
von KÜNGENSTEIN
& PARTNER

BAUMELER
MÜNCHEN
Wanderreisen



ausgesetzt und bis auf die Kapitel über Zonenreinigungsverfahren und Diffusion keine speziellen Kenntnisse in der Mathematik.

Das Buch stellt ausführlich die Grundprinzipien aller wesentlichen Prozessschritte von der Präparation des Halbleitermaterials über die Dotierverfahren, die Schichtherstellung und die Strukturierung bis zu den Aufbau- und Verbindungstechniken dar. Die erforderliche Kombination und Abfolge der Prozessschritte wird am Beispiel verschiedener Dioden, Transistoren und optoelektronischer Bauelemente sowie integrierter Schaltkreise behandelt.

Übersichtliche Darstellungen und Tabellen erleichtern zusätzlich das Verständnis des Stoffes. Insgesamt bietet das Buch eine gelungene Einführung in die Halbleitertechnologie. (Schmitte)

Einführung in die Halbleitertechnologie
W. Münch,
Teubner, Stuttgart 1993,
264 S. DM 36,—

Werkstoffe der Elektrotechnik

Einen ersten Überblick über die Vielfalt der Werkstoffe der Elektrotechnik sowie ihrer Eigenschaften und Anwendungen zu geben, ist das Anliegen des Buches. So ist dieses Buch auch nur eine Auswahl aus dem Band "Werkstoffe" desselben Autors.

Ausgehend vom Aufbau der Werkstoffe werden ihre mechanischen, elektrischen und dielektrischen Eigenschaften generell behandelt. Daran schließt sich die Vorstellung der für die Elektrotechnik wichtigen Materialgruppen Metalle, Halbleiter, Keramiken, Polymere und Magnetwerkstoffe an.

Das Buch ist nicht nur auf die physikalischen und chemischen Grundlagen beschränkt, sondern schließt auch die Fertigungsverfahren und die Anwendung der Stoffe für Bauelemente und Komponenten mit ein.

Mit seinen vielen Darstellungen, Diagrammen und Tabellen ausgestattet ermöglicht es, den Stoff schnell zu erfassen. Das Buch kann Studierenden an Universitäten und Fachhochschulen als begleitendes Buch zu einer Werkstoffvorlesung empfohlen werden. (Schmitte)

Einführung in die Werkstoffe der Elektrotechnik
H. Schaumburg,
Teubner, Stuttgart 1993,
255 S., DM 36,—

Optoelektronik

Der Autor wiederholt die physikalischen Grundlagen elektromagnetischer Wellen und elektronischer Übergänge, um Lichtwellenleiter und Fasern sowie Strahlungsdetektoren und -emitter auf Halbleiterbasis bis hin zum Quantum-Well-Laser ausführlich zu behandeln.

Der zunächst anschaulichen Beschreibung folgen die theoretisch-mathematischen Verknüpfungen, die anhand durchgerechneter Beispiele verdeutlicht werden; zahlreiche weitere Übungsaufgaben ermöglichen eine Lernkontrolle.

Die Kapitel "Optische Hohlräume" und "Grundlagen der Lasertechnik" wären weiter vorn günstiger eingeordnet. Der Lehrstoff ist didaktisch sehr gut aufbereitet, so daß sich das Buch sowohl zum Selbststudium als auch begleitend zur Vorlesung eignet. Es ist Fachhochschulern in den Abschlußsemestern zu empfehlen.

(Rosenzweig)

Optoelektronik
Kenneth A. Jones,
VCH, Weinheim, 1992,
554 S., DM 78,—

Mitarbeiter beurteilen

Die Kassette liefert Bausteine, die es ermöglichen, durch entsprechendes "Zuhören" und Einhalten einer bestimmten Schrittfolge ein Beurteilungssystem für seinen Betrieb "maßzuschneidern". Baustein I enthält die grundsätzlichen Überlegungen und Hilfsmittel, die in Baustein II durch Grundlagen zum Aufbau eines Beurteilungssystems ergänzt werden. Ist die Entscheidung für ein System gefallen, liefert Baustein III in Buch- oder Diskettenform die verzweigte programmierte Vermittlung des Basiswissens für die Vorgesetzten (mit Abschlußprüfung). Baustein IV regt zur Gestaltung von Einführungseminaren an - er läßt dem Nutzer allerdings noch sehr viel Freiraum. Die Anregungen werden in Baustein V zu Gestaltungsvorschlägen für den Ablauf eines Seminars verdichtet und durch Kernaussagen, Prüflisten und Register unterstützt. Aber auch hier bleibt Raum für die eigenständige Wahl von Medien, Methoden, Zeit- und Reihenfolgen. Positiv: Folien, Kopiervorlagen für die reichlich angebotenen Übungen - vielleicht kommen noch einige Videoclips dazu? Der Gesamtansatz setzt auf beobachtbares Verhalten bei bzw. vor der Erbringung der Leistung, verzichtet also auf den höchst problematischen Eigenschaftsansatz und eine Persönlichkeitsbeurteilung. Weiterhin werden Beobachtung, Beurteilung und Bewertung sauber geschieden. Die Ausführungen werden durch exemplarische Hinweise

auf einen verbindenden praktischen Fall ergänzt, der im Anhang zu einem Beurteilungsheft und einem Beurteilungsblatt verdichtet wird. Ein Verbesserungsvorschlag bleibt: Quellenangaben und Literaturhinweise für diejenigen, die über den Tellerrand schauen möchten! (Golas)

Mitarbeiter systematisch beurteilen
Ein anwendungsorientiertes Programm zur Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle
J. Franke und T. M. Kühlmann,
Enke, Stuttgart 1990,
360 S. in 5 Programmbausteinen, DM 240,—
incl. 16 Folien, 6 Kopiervorlagen, ein Beurteilungsheft und ein Beurteilungsblatt in einer Kassette
Vieweg, Braunschweig 1994,
259 S., DM 38,—

Neues von Kollegen

Die Umsatzsteuer im Binnenmarkt
H. Nieskens, Verlag Recht und Wirtschaft, 151 S., DM 38,—

Verhaltensmanagement im Beruf
G. Vollmer, expert verlag,
106 S., DM 28,—

Rechnerarchitektur
C. Martin, Hanser Verlag,
331 S., DM 48,—

Kompodium der praktischen Betriebswirtschaftslehre
K. Olfert, 9. Aufl., Kiehl Verlag,
508 S., DM 39,80

Handbuch der Gebäudetechnik. Band I: Sanitär/Elektro, 648 S., DM 78,—, Band 2: Heizung/ Lüftung, ca. 600 S., ca. DM 78,—, W. Pistohl

Studienwechsel an Fachhochschulen in Bayern, L. v. Harnier, J. Schüller, Bayerische Hochschulforschung: Monographien, neue Folge, Bd. 37, München 1993

Der Hochschullehrerbund bietet seinen Mitgliedern gegen einen Kostenbeitrag von DM 3,— je Schriftstück (bitte in Briefmarken beilegen) den Bezug von Informationen aus Bund und Ländern. Bitte benutzen sie den abgedruckten Anforderungscoupon.

Bund 1

Bund-Länderprogramm zur anwendungsorientierter Forschung und Entwicklung an Fachhochschulen - Förderrunde 1994 - Antragsunterlagen

Bund 2

Nebentätigkeit für Beamte, Bundesbeamtenengesetz vom 27.02.1985

Baden-Württemberg 1

Lehrverpflichtung, Stand 1986

Baden-Württemberg 2

Nebentätigkeitsverordnung, Stand 1991

Baden-Württemberg 3

Anhörungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung der Hochschulgesetze, Stand: 21.03.1994

Bayern 1

Regellehrverpflichtungsverordnung, Stand 1986

Bayern 2

Nebentätigkeitsverordnung, Stand 1992

Berlin 1

Lehrverpflichtungsverordnung, Stand 1993

Berlin 2

Nebentätigkeitsverordnung, Stand 1990

Berlin 3

Erstes Haushaltsstrukturgesetz, Beschlußempfehlung vom 29.11.93

Berlin 4

Berliner Hochschulstrukturplan 1993

Brandenburg 1

Nebentätigkeit: Es gelten zur Zeit die Bestimmungen des Bundes, siehe Bund 2

Bremen 1

Lehrverpflichtungsverordnung, Stand 1984

Bremen 2

Verordnung über die Erfüllung der Lehrverpflichtung, Stand 1986

Bremen 3

Nebentätigkeitsverordnung, Stand 1990

Hamburg 1

Lehrverpflichtungsverordnung vom 18. Januar 1994

Hamburg 2

Nebentätigkeitsverordnung, Stand 1992

Hessen 1

Lehrverpflichtungsverordnung für Fachhochschullehrer, Stand 1975

Hessen 2

Nebentätigkeitsverordnung

Mecklenburg-Vorpommern 1

Nebentätigkeitsverordnung (z.Zt. gilt Schlesw.-Holstein, Stand 1991)

Niedersachsen 1

Lehrverpflichtung

Niedersachsen 2

Nebentätigkeitsrecht, Stand 1985, Änderungen aufgrund der Novellierung des Hochschulgesetzes geben wir in der nächsten Ausgabe bekannt.

Niedersachsen 3

Praxisnahe Forschung und Entwicklung an niedersächsischen Fachhochschulen, Antragsunterlagen: Bereitstellung von Projektfördermitteln aus dem Fachhochschul-Sonderprogramm

Nordrhein-Westfalen 1

Lehrverpflichtung, Stand 1988

Nordrhein-Westfalen 2

Nebentätigkeitsverordnung, Stand 1988

Nordrhein-Westfalen 3

Verordnung zu quantitativen Eckdaten für Studium und Prüfungen in Fachhochschulstudiengängen vom 17.03.1994

Nordrhein-Westfalen 4

Erlasse zu Besetzungsverfahren

Nordrhein-Westfalen 5

Erhebungen über das Lehrangebot, Rundschreiben vom 17.1.94

Nordrhein-Westfalen 6

Forschungsvorhaben 1994, Antragsunterlagen für Forschungsvorhaben im Rahmen der Dienstaufgaben

Rheinland-Pfalz 1

Referentenentwurf zur Änderung des Fachhochschulgesetzes vom 20.04.1994

Rheinland-Pfalz 2

Nebentätigkeitsverordnung, Stand 1987

Rheinland-Pfalz 3

Freistellung von Professoren der Fachhochschulen für die Praxis und zur Durchführung von Entwicklungsvorhaben - Verwaltungsvorschrift des Min. für Wiss. und Weiterbildung vom 29.06.1992

Rheinland-Pfalz 4

Hochschulaktionsprogramm zur Studienreform, Studienzeit-

verkürzung und Verbesserung der Lehre, Unterrichtung der Landesregierung vom 10.03.1994

Saarland 1

Lehrverpflichtungsverordnung vom 10.02.1994

Saarland 2

Nebentätigkeitsverordnung, Stand 1989

Sachsen 1

Entwurf einer Lehrverpflichtungsverordnung vom 31.05.1994

Sachsen-Anhalt 1

Lehrverpflichtungsverordnung, Stand 1992

Sachsen-Anhalt 2

Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage zu "Personalentwicklung und Ausbauzielen im Hochschulbereich des Landes Sachsen-Anhalt" vom 06.10.1993

Schleswig-Holstein 1

Lehrverpflichtungsverordnung

Schleswig-Holstein 2

Nebentätigkeitsverordnung, Stand 1990

Schleswig-Holstein 3

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Gewährung von Beihilfen, Amtsblatt vom 12.07.1993

Thüringen 1

Lehrverpflichtung: Thüringer Kapazitätsverordnung, Stand 1993

Thüringen 2

Nebentätigkeitsverordnung, Stand 1991

Nebentätigkeit 1

Begriff und Genehmigungsverfahren am Beispiel Hessen, 06.05.1988

Nebentätigkeit 2

Splitting-Verbot

Altersversorgung 1

Merkblatt des Hochschullehrerbundes

Altersversorgung 2

Änderungen im Beamtenversorgungsrecht

Besoldung 1

Aspekte des Besoldungsdienstalters von Hochschullehrern

Ich bin Mitglied des Hochschullehrerbundes Landesverband

Ich bitte um Zusendung folgender Unterlagen:

Ort, Datum, Unterschrift

Bitte deutlich schreiben, Absenderangabe wird als Versandadresse benutzt

Name:

Straße:

PLZ/Ort:

bitte senden an:

Hochschullehrerbund e.V.

Rüngsdorfer Straße 4c

53173 Bonn

Telefon: 0228/35 22 71 · Telefax: 0228/35 45 12

Besoldungsrunde 1994 Ost und West

Der Entwurf des Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes '94 vom 26. Mai (Drucksache 12/7706) aufgrund des Kabinettsbeschlusses vom 14. April 1994 sieht eine Steigerung der Beamtenbezüge um 2% vor. Diese Steigerung tritt für die Besoldungsgruppen bis einschließlich A 8 zum 1. Oktober 1994 in Kraft; für die Besoldungsgruppen A 9 bis A 16 sowie für die Bundesbesoldungsordnungen B und C ab 1. Januar 1995. Wir geben die Beträge vorbehaltlich einer entsprechenden gesetzlichen Regelung bekannt. Für die beamteten Professorinnen und Professoren in den jungen Bundesländern tritt zum 1. Oktober 1994 eine Steigerung der Bemessungsbezüge (Bezüge im Verhältnis zu den Bezügen in den alten Bundesländern) aufgrund der Änderung der 2. Besoldungsübergangsverordnung von jetzt 80% auf dann 82% in Kraft. Zum 1. Januar wird dann auch die Steigerung aufgrund des BBesVGAnpG '94 wirksam (82% der dann um 2% gestiegenen Westbezüge). Zum 1. Oktober 1995 werden die Bemessungsbezüge Ost im Verhältnis zu den Westbezügen um weitere 2% auf dann 84% angehoben.

Angestellte Professorinnen und Professoren in den neuen Ländern erhalten aufgrund des Tarifvertrages vom 25. April 1994 eine Steigerung ihrer Bezüge ab dem 1. Oktober 1994 wie sie sich aus der abgedruckten Tabelle des BAT-O ergibt.

Besoldungstabellen West

Bundesbesoldungsordnung C (gültig ab 1. Januar 1995)

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in DM)													
		Dienstaltersstufe													
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
C2	Ib	3.458,85	3.707,11	3.955,37	4.203,63	4.451,89	4.700,15	4.948,41	5.196,67	5.444,93	5.693,19	5.941,45	6.189,71	6.437,97	6.686,23
C3	Ib	3.908,71	4.189,81	4.470,91	4.752,01	5.033,11	5.314,21	5.595,31	5.876,41	6.157,51	6.438,61	6.719,71	7.000,81	7.281,91	7.563,01

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Ortszuschlag (Monatsbeträge in DM)					
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3-1 Kind	Stufe 4-2 Kinder	Stufe 5-3 Kinder	Stufe 6-4 Kinder
Ib	C1 bis C 3	917,28	1.090,74	1.239,16	1.387,58	1.536,00	1.684,42

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 148,42 DM. Jährliches Urlaubsgeld 500,00 DM.

Besoldungstabellen Ost

Bundesbesoldungsordnung C (gültig ab 1. Oktober 1994)

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in DM)													
		Dienstaltersstufe													
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
C2	Ib	2.780,66	2.980,24	3.179,82	3.379,40	3.578,98	3.778,56	3.978,14	4.177,72	4.377,30	4.576,88	4.776,46	4.976,04	5.175,62	5.375,20
C3	Ib	3.142,33	3.368,31	3.594,29	3.820,27	4.046,25	4.272,23	4.498,21	4.724,19	4.950,17	5.176,15	5.402,13	5.628,11	5.854,09	6.080,07

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Ortszuschlag (Monatsbeträge in DM)					
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3-1 Kind	Stufe 4-2 Kinder	Stufe 5-3 Kinder	Stufe 6-4 Kinder
Ib	C 1 bis C 3	737,43	876,87	996,19	1.115,51	1.234,83	1.354,15

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 119,32 DM. Jährliches Urlaubsgeld 500,00 DM.

Tabelle der Grundvergütungen (BAT-O)

für die Angestellten der Vergütungsgruppen I und II nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres (gültig ab 1. Oktober 1994)

Vergütungsgruppe	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem													
	Lebensjahr													
	(monatlich in DM)													
I	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.
Ia			4.046,66	4.266,02	4.485,44	4.704,83	4.924,24	5.143,66	5.363,02	5.582,44	5.801,82	6.021,24	6.240,64	6.460,03
Ib			3.729,93	3.900,45	4.070,90	4.241,38	4.411,87	4.582,37	4.752,90	4.923,34	5.093,83	5.264,32	5.434,85	5.605,30
IIa			3.315,96	3.479,86	3.643,75	3.807,65	3.971,54	4.135,46	4.299,34	4.463,24	4.627,15	4.791,03	4.954,92	5.118,83
IIb			2.939,24	3.089,78	3.240,37	3.390,87	3.541,42	3.691,98	3.842,50	3.993,06	4.143,60	4.294,18	4.444,72	4.595,19
			2.740,56	2.877,77	3.014,98	3.152,24	3.289,49	3.426,72	3.563,96	3.701,19	3.838,43	3.975,69	4.112,90	4.250,17

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppe	Ortszuschlagstabelle (monatlich in DM)		
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3-1 Kind
Ib	I bis IIb	759,51	903,15	1.024,85

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 121,70 DM.

Beamten-Service:

Versicherungstips mit Geldersparnis

Jede Versicherungsgesellschaft hat gute Argumente, um die Vorzüge ihres Versicherungsschutzes überzeugend darzustellen. Aber sprechen diese Argumente auch immer für die speziellen Sicherheitsbedürfnisse einer ganz bestimmten Berufsgruppe? Und zu welchem Preis sind bestimmte Versicherungsleistungen zu erhalten?

Viele Verbände haben mit unserer **Organisation für Akademiker und Beamte** Gruppenverträge geschlossen, so auch der Hochschullehrerbund e.V.

1. Gruppen-Freizeit-Unfallversicherung für Beamte und Angestellte im öffentl. Dienst:

Jahresbeitrag incl. 12 % Versicherungs-Steuer 61,- DM
Leistungen: Invalidität 140.000,- DM; Tod 50.000,- DM;
Bergungskosten und Beamtenklausel Dienstunfähigkeit

2. Rechtsschutzversicherung für den öffentlichen Dienst:

a) Familien-, Vertrags- und Verkehrsrechtsschutzversicherung 196,- DM
b) Familien-, Vertrags-, Verkehrs-, Grundstücks- und Miet-Rechtsschutz 252,- DM
Jahresbeiträge incl. 12 % Versicherungs-Steuer

3. Hausrat-, Haftpflicht- und Haushalt-Glasversicherungen für den öffentlichen Dienst:

Rabattierte Prämien für Mitglieder verschiedener Verbände

4. Sonstige Serviceleistungen:

- a) Erstellung einer Analyse nach dem Vorsorge- und Anlagekonzept
- b) Zinsgünstiges Beamtendarlehen
- c) Steuersparmodell
- d) Rentable Geldanlagetips

**Wir von der Organisation für Akademiker
und Beamte dürfen nicht vergleichen,
Sie können es.**

Bundesgeschäftsstelle für das
Beamten-Verbandsgeschäft
Ruf (040) 63 76 53 42
Fax (040) 632 25 02

Hätten Sie gern mehr individuelle
Informationen zu diesen Themen?
Oder zu einem bestimmten Angebot?
Dann schicken Sie einfach diesen
Coupon an die

Hamburg-Mannheimer,
Versicherungs-AG
Organisation für
Akademiker und Beamte
Überseering 45
22297 Hamburg

Ja, ich bin interessiert
☐ an dem Vorsorge- und Anlagemodell inklusive einer Analyse
☐ an der Gruppen-Freizeit-Unfallversicherung
☐ Sonst. Serviceleistungen
☐ an der Rechtsschutz-Versicherung
☐ an dem Sachversicherungsprogramm

Name _____
Straße _____
PLZ / Ort _____
Ruf _____



Hamburg-Mannheimer

Mehr vom Leben

